

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2. und 3. Folgebericht Belgiens des NMRI und 33.2 CRPD



Parallelbericht
Aktualisierte Fassung 2024

UNIA

MYRIA

Kontakte:

Unia:

Carole Van Basselaere (FR): carole.vanbasselaere@unia.be

Quinten Vercruysse (NL): quinten.vercruysse@unia.be

Myria:

Mathieu Beys (FR) : mathieu.beys@myria.be

Koen Dewulf (NL) : koen.dewulf@myria.be (FR):

Place Victor Horta 40 - 1160 Brüssel

T +32 (0)2 212 30 00

www.unia.be

Aktualisierter Parallelbericht zum

2. und 3. Folgebericht

Belgiens 2024

Inhalt

Abkürzungen	4
1 Einleitung	5
2 Methodik	5
3 Umsetzung der CRPD	6
3.1 Gegenstand und allgemeine Pflichten (Art. 1 bis 4)	6
3.1.1 Antwort auf Punkt 1: Anpassung des Gesetzesrahmens	6
3.1.2 Antwort auf Punkt 2: Pläne und Strategien	7
3.1.3 Antwort auf Punkt 3 und 4: Einbeziehung und Anhörung	7
3.2 Bestimmte Rechte (Art. 5 bis 30)	8
3.2.1 Antwort auf Punkt 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung.....	8
3.2.2 Antwort auf Punkt 6: Frauen mit Behinderung.....	9
3.2.3 Antwort auf Punkt 7: Kinder mit Behinderung.....	9
3.2.4 Antwort auf Punkt 8: Bewusstseinsbildung	10
3.2.5 Antwort auf Punkt 9: Barrierefreiheit (Zugänglichkeit)	11
3.2.6 Antwort auf Punkt 10: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen.....	13
3.2.7 Antwort auf Punkt 11: Anerkennung der Rechtspersönlichkeit unter gleichberechtigenden Bedingungen.....	15
3.2.8 Antwort auf Punkt 12: Zugang zur Justiz.....	17
3.2.9 Antwort auf Punkt 13 und 14: Freiheit und Sicherheit der Person.....	17
3.2.10 Antwort auf Punkt 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	19
3.2.11 Antwort auf Punkt 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch	20
3.2.12 Antwort auf Punkt 17: Schutz der Unversehrtheit der Person.....	21
3.2.13 Antwort auf Punkt 18: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft	21
3.2.14 Antwort auf Punkt 19: Persönliche Mobilität.....	23
3.2.15 Antwort auf Punkt 20: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen	25

3.2.16	Antwort auf Punkt 21: Achtung der Wohnung und der Familie.....	27
3.2.17	Antwort auf Punkt 22: Bildung	28
3.2.18	Antwort auf Punkt 23: Gesundheit.....	31
3.2.19	Antwort auf Punkt 24: Habilitation und Rehabilitation.....	32
3.2.20	Antwort auf Punkt 25: Arbeit und Beschäftigung.....	32
3.2.21	Antwort auf Punkt 26: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz.....	34
3.2.22	Antwort auf Punkt 27: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben.....	35
3.2.23	Antwort auf Punkt 28: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport	36
3.3	Besondere Pflichten (Art. 31 bis 33).....	37
3.3.1	Antwort auf Punkt 29: Statistik und Datensammlung	37
3.3.2	Antwort auf Punkt 31: Anwendung und Überwachung auf einzelstaatlicher Ebene	37
4	Fußnoten	39

Abkürzungen

- **AI (KI):** Artificial Intelligence (Künstliche Intelligenz)
- **AVIQ:** Agence pour une Vie de Qualité (wallonische Agentur für Menschen mit Behinderungen)
- **BAP:** Budget d'assistance personnelle (Budget für persönliche Assistenz)
- **CAWaB:** Collectif Accessibilité Wallonie-Bruxelles
- **EGMR:** Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- **HMR:** Hoher Medienrat
- **NHRPB:** Nationaler Hoher Rat für Personen mit Behinderung
- **CRPD:** Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)
- **CPL (ZFP):** Centre de psychiatrie légale (Zentrum für forensische Psychiatrie)
- **De Lijn:** Flämische öffentliche Gesellschaft für den Personennahverkehr mit Bus und Straßenbahn in Flandern
- **EDC:** European Disability Card
- **FIMR:** Föderales Institut für Menschenrechte
- **INTER:** Flämisches Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit
- **NMVF OPCAT:** Nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- **NAP:** Nationaler Aktionsplan gegen geschlechtsspezifische Gewalt (2021-2025)
- **PHARE:** Personne Handicapée Autonomie Recherchée (Brüsseler Agentur für Personen mit Behinderung)
- **SHNA (NAAS):** Structure d'hébergement non agréée (nicht anerkannte Aufnahmestruktur)
- **SNCB/NMBS:** Nationale Eisenbahngesellschaft
- **FÖD:** Föderaler Öffentlicher Dienst (belgische Bezeichnung für Ministerium)
- **STATBEL:** Belgisches Statistikamt
- **STIB/MIVB:** Brüsseler öffentliche Gesellschaft für den Personennahverkehr mit U-Bahn, Bus und Straßenbahn in der Brüsseler Region
- **TEC:** Wallonische öffentliche Gesellschaft für den Personennahverkehr mit U-Bahn, Bus und Straßenbahn in der Wallonie
- **TSI:** Trajet de soins internés (Gesundheitsversorgungsprogramm für internierte Personen).

1 Einleitung

1. **Unia** ist eine unabhängige öffentliche Einrichtung, die sich in Belgien für Gleichberechtigung einsetzt und Diskriminierungen bekämpft. Aufgrund unserer Unabhängigkeit und unseres Engagements für die Menschenrechte hat die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen uns als NMRI mit Status B anerkannt. Wir besitzen interföderale Befugnisse, das heißt, wir sind in Belgien sowohl auf föderaler Ebene (Bundesebene) als auch auf Ebene der Gemeinschaften und Regionen tätig. Unser Auftrag ist in einem Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Föderalbehörde, den Regionen und den Gemeinschaften festgelegt. Unia ist unter anderem damit beauftragt, Personen beizustehen, die Opfer von Diskriminierung aufgrund eines nach belgischem Antidiskriminierungsrecht geschützten Merkmals sind. **Seit 2011 ist Unia auch die unabhängige Stelle, die dafür zuständig ist, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Belgien zu fördern, zu schützen und zu überwachen (der Koordinierungsmechanismus für das CRPD).**
2. Im März 2023 hat die flämische Regierung beschlossen, von dem Zusammenarbeitsabkommen, mit dem Unia geschaffen wurde, zurückzutreten und ihr eigenes flämisches Menschenrechtsinstitut zu errichten. Dies bedeutet, dass Unia nicht mehr für regionale und gemeinschaftliche Angelegenheiten in Flandern zuständig ist, wie Bildung, Wohnungswesen, unabhängige Lebensführung usw. Dieses Institut hat auch die Aufgabe als *Equality Body* (Gleichstellungsstelle) sowie den Auftrag als Mechanismus gemäß Art. 33.2 CRPD für flämische Angelegenheiten übernommen.
3. Das föderale Zentrum für Migration **Myria**¹ hat in diesem Bericht – wie im Zusammenarbeitsprotokoll mit Unia vereinbart – an der Redaktion derjenigen Inhalte mitgewirkt, die in den Zuständigkeitsbereich von Myria fallen. Ihr Beitrag ist jeweils am Ende vermerkt.
4. Das **Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern** wurde zu den Angelegenheiten befragt, die Frauen und intersexuelle Menschen betreffen.

2 Methodik

5. Unser Beitrag fußt auf mehreren Quellen: den bei Unia eingegangenen Meldungen durch Privatpersonen und Vereinigungen; den Ergebnissen der Monitorings und den Empfehlungen von Unia; den Ergebnissen der **Unia-Befragung von Personen mit Behinderung 2019-2020**² (1.144 Befragte) zu ihren Rechten; den Ergebnissen einer zusätzlichen Befragung während der Pandemie³ im Jahr 2020; dem Monitoring-Bericht von Unia an Internierungsstätten, unserer Teilnahme an verschiedenen Arbeitsgruppen, Ausschüssen, Beiräten; den Berichten der betreffenden Behörden und Einrichtungen, insbesondere den Berichten über die Umsetzung des föderalen Aktionsplans Behinderung 2021-24 und der Brüsseler Bestandsaufnahme des Bedarfs und Angebots an Dienstleistungen für Personen mit Behinderung; den Berichten und Empfehlungen der Zivilgesellschaft.
6. Die Struktur unseres Beitrags folgt der Punkteliste, die der Ausschuss zur Einreichung des 2. und 3. Folgeberichts Belgiens aufgestellt hat. Dabei wurde den Antworten des belgischen Staats in seinem Bericht Rechnung getragen, um Wiederholungen zu vermeiden. Ziel des vorliegenden Beitrags ist es,

diesen Bericht zu vervollständigen und gegebenenfalls zu nuancieren. Darüber hinaus formulieren wir eine Reihe von Empfehlungen. Wir hoffen, dass der vorliegende 2021 - NO UPDATES Beitrag eine hilfreiche Informationsquelle für den Ausschuss ist und dass im Laufe der Sitzungen näher auf die angefügten Empfehlungen eingegangen wird. Dieser Parallelbericht von Unia ist eine aktualisierte Fassung ihres Berichts aus dem Jahr 2021 an den Ausschuss. Unia möchte dem Ausschuss mehrere politische und legislative Entwicklungen der jüngeren Zeit zur Kenntnis bringen und hat hierzu gewisse Abschnitte hinzugefügt oder abgeändert und überholte Abschnitte gelöscht. Da Unia nicht mehr für Flandern zuständig ist, werden die flämischen regionalen und gemeinschaftlichen Angelegenheiten in den Aktualisierungen nicht erfasst. Sie sind mit diesem Logo gekennzeichnet.

7. In dem vorliegenden Bericht haben wir das generische Maskulinum verwendet. Mit dem grammatisch männlichen Geschlecht sind folglich sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

3 Umsetzung der CRPD

3.1 Gegenstand und allgemeine Pflichten (Art. 1 bis 4)

3.1.1 Antwort auf Punkt 1: Anpassung des Gesetzesrahmens

8. 2021 wurde ein Artikel „22 ter“ in die belgische Verfassung eingefügt, der Folgendes besagt: „Jeder Mensch mit einer Behinderung hat das Recht auf vollständige Inklusion in die Gesellschaft, einschließlich des Rechts auf angemessene Vorkehrungen.“
9. **Zahlreiche Gesetzestexte sind nach wie vor nicht konform mit der CRPD und der Verfassung**, da sie bisher noch nicht abgeändert oder aufgehoben wurden. Gravierender ist jedoch, dass mehrere Gesetzestexte, die erst kürzlich verabschiedet wurden und Bezug auf die CRPD nehmen, ebenfalls nicht konform sind. Nehmen wir beispielsweise das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juni 2021 zur Schaffung der „pôles territoriaux“ (förderschulische Ressourcen-Pools), das *faktisch* gewisse Schüler, unter anderem mit geistiger Behinderung, von der nötigen Finanzierung ihrer Begleitung im Regelschulunterricht ausschließt⁴; das Gesetz vom 28. März 2023 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten, auf dessen Grundlage der Richter eine Person nun leichter für unfähig erklären kann, ihre politischen Rechte auszuüben⁵; das Gesetz zur Einführung von Buch 1 des Strafgesetzbuches und das Gesetz zur Einführung einer Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft vom 29. Februar 2024, die straf- und sicherungsrechtliche Folgen für Personen allein aufgrund einer psychischen Behinderung mit sich bringen⁶.
10. **Die belgische Gesundheits- und Behindertenpolitik ist gesplittet**: Die ministeriellen Zuständigkeiten und die betreffenden Haushaltsrahmen sind voneinander losgelöst. Dies hat zur Folge, dass Behinderungsproblematiken, die Gesundheitsfragen aufwerfen, oft keine passende Antwort finden. Personen mit Doppeldiagnose beispielsweise haben große Schwierigkeiten, eine geeignete Aufnahme zu finden oder Zugang zu psychologischen bzw. psychiatrischen Diensten oder Behandlungsangeboten zu erhalten. Stationäre Dienste finden nur schwer Krankenhauspersonal für Senioren mit Behinderung (aufgrund ungünstiger Lohntabellen im Gesundheitssektor).
11. Belgien wird den europäischen **Artificial Intelligence Act** (KI-Verordnung der EU) in ihre Rechtsordnung implementieren müssen. Diese neue EU-Verordnung verlangt, dass KI jeweils unter sicheren

Bedingungen und unter Achtung der Grundrechte zum Einsatz kommen muss. Dabei stellt sich die Frage, ob dies reicht, um Personen mit Behinderung wirklich umfassend zu schützen. So wurde eine Person mit Behinderung beispielsweise bei der Stellenbewerbung durch ein KI-System aussortiert, weil dieses System den zwingend vorgeschriebenen angemessenen Vorkehrungen keine Rechnung trug. Es ist keineswegs garantiert, dass die KI-Verordnung eine ausreichende Lösung für dieses Problem liefert.

Empfehlung 1: Behinderung in ihren vielfältigen Aspekten bei öffentlichen politischen Maßnahmen und gesetzgeberischen Arbeiten berücksichtigen. Vor der Annahme einer jeden Maßnahme einen Disability-Mainstreaming-Test (auf einen „durchgängig inklusiven Ansatz“, kurz „DIA“) durchführen, um die Auswirkungen auf Personen mit Behinderung zu bewerten.

Empfehlung 2: In der geführten Politik stets die Vision der CRPD berücksichtigen und hierzu die bisher voneinander losgelöste Behinderten- und Gesundheitspolitik aufeinander abstimmen, damit eine gewisse Diagnose nicht den Ausschluss von einer benötigten Betreuung oder Behandlung zur Folge hat.

Empfehlung 3: Über die ambitionierte Implementierung des AI ACT und die Einrichtung eines Kontrollorgans wachen, das eine ausreichende Kompetenz in Menschenrechten besitzen muss (nicht nur in Sachen Datenschutz), sowie über die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Menschenrechtsinstitutionen, wie dies im AI ACT festgelegt ist.

3.1.2 Antwort auf Punkt 2: Pläne und Strategien

12. Die **Föderalregierung** hat einen **föderalen Aktionsplan Behinderung 2021-2024**⁷ beschlossen. Der Nationale Hohe Rat für Personen mit Behinderung und Unia waren an dem Monitoring beteiligt. Im Anschluss daran wurde ein interföderaler Aktionsplan ausgearbeitet, wobei die Ministerkonferenz Behinderung endlich ihre Arbeit aufgenommen hat. Es wurde ein Gesetzesentwurf angenommen, damit der föderale Aktionsplan in jeder Legislaturperiode erneuert wird.

Empfehlung 4: Die tatsächliche Erneuerung des föderalen und interföderalen Aktionsplans Behinderung garantieren, über die Umsetzung dieser Aktionspläne wachen, unter anderem über die Fortsetzung der Arbeiten der Ministerkonferenz in den nächsten Legislaturperioden; ausreichende Mittel zur Koordinierung und zum Monitoring bereitstellen und sowohl Sprachrohrorganisationen von Personen mit Behinderung als auch Unia einbeziehen.

3.1.3 Antwort auf Punkt 3 und 4: Einbeziehung und Anhörung

13. Unia begrüßt die Tatsache, dass wie bereits der Föderalstaat nun jede Region (Brüsseler, Flämische und Wallonische Region) und jede Gemeinschaft (Französische, Flämische und Deutschsprachige Gemeinschaft) einen Beirat von und für Personen mit Behinderung hat. Unia stellt jedoch fest, dass nicht alle Mitglieder dieser Beiräte die vom UN-Ausschuss empfohlenen Kriterien erfüllen, um als repräsentativ zu gelten. Bei einigen Mitgliedern handelt es sich vielmehr um Vertreter von Direktionen oder Einrichtungen. Dies bringt das reale Risiko mit sich, dass Personen mit Behinderung nicht wirklich Gehör finden.

14. Obwohl es inzwischen mehrere Beiräte gibt, werden Personen mit Behinderung **nicht ausreichend und nicht systematisch von den Behörden zu Rate gezogen**, was sich nachteilig auf ihre Rechte auswirkt, und zwar auf alle. Dies war beispielsweise der Fall bei dem Gesetz vom 28. März 2023 (siehe Antwort auf Punkt 27).

Empfehlung 5: Die Einbeziehung und Anhörung der Personen mit Behinderung garantieren und zudem sicherstellen, dass alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf Personen mit Behinderung haben, in Absprache mit ihnen, über ihre Sprachrohrorganisationen und ihre föderalen, regionalen, gemeinschaftlichen und kommunalen Beiräte, getroffen werden.

Empfehlung 6: Über die Repräsentanz der Personen mit Behinderung in den Beiräten wachen und dafür sorgen, dass diese in ihrer Organisation und Entscheidungsfindung barrierefrei und transparent sind.

3.2 Bestimmte Rechte (Art. 5 bis 30)

3.2.1 Antwort auf Punkt 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

15. Im Frühjahr 2024 hatte die **Deutschsprachige Gemeinschaft** ihr aus dem Jahr 2012 stammendes Dekret zur Bekämpfung aller Diskriminierungsformen immer noch nicht bewertet und überarbeitet und auch nicht auf den Schutz vor Mehrfachdiskriminierung, Diskriminierung durch Assoziation und Diskriminierung aufgrund eines vorherigen Gesundheitszustands aktualisiert. Das Verfahren zur Bewertung des Antidiskriminierungsdekrets vom 19. März 2012 läuft derzeit. Unia hat Empfehlungen vorgelegt⁸.
16. Die anderen föderierten Teilstaaten haben ihren Antidiskriminierungsgesetzesrahmen bereits weitgehend verstärkt, was zu begrüßen ist: die **Wallonische Region** im Jahr 2019⁹, die **Föderalbehörde** im Jahr 2023¹⁰, die **Brüsseler Region** und die **Französische Gemeinschaft** im April 2024¹¹. Hiermit sind nun auch Mehrfachdiskriminierungen, einschließlich intersektionaler Diskriminierung (außer in der Wallonischen Region), Diskriminierungen durch Assoziation und Diskriminierungen aufgrund eines vorherigen Gesundheitszustands verboten. Das neue Brüsseler Gesetzbuch hat sogar *angemessene Vorkehrungen durch Assoziation* aufgenommen.
17. Auf föderaler Ebene und in der Französischen Gemeinschaft wurden die Pauschalbeträge für die Entschädigung von Diskriminierungsopfern außerhalb der Arbeitsbeziehungen verdreifacht und werden nun jährlich indexiert. Im Übrigen ist die Entschädigung nach wie vor zu niedrig¹².

Empfehlung 7: Den Gesetzesrahmen harmonisieren, wo immer dies noch nicht erfolgt ist, um (1.) ausdrücklich Diskriminierung durch Assoziation und das Recht auf angemessene Vorkehrungen durch Assoziation für nahestehende Personen aufzunehmen; (2.) die Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierung, einschließlich intersektionaler Diskriminierung, mit entsprechenden Sanktionen zu ermöglichen; (3.) die pauschale Entschädigung des moralischen Schadens von Diskriminierungsopfern mit Behinderung außerhalb der Arbeitsbeziehungen zu erhöhen und zu indexieren.

3.2.2 Antwort auf Punkt 6: Frauen mit Behinderung

18. Trotz positiver Entwicklungen, wie im föderalen Aktionsplan Behinderung 2021-2024 (siehe Seite x)¹³ und im nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt 2021¹⁴, werden Frauen und Mädchen mit Behinderung bisher in Untersuchungen, öffentlichen politischen Maßnahmen und Plänen zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern oder im Bereich Behinderung **kaum berücksichtigt**. Es fehlt an geschlechtervergleichenden Statistiken in Zusammenhang mit Behinderung. Die bisherigen Statistiken implizieren nur selten eine intersektionale Analyse, mit der sich die genaue Art der Situation und ihre strukturellen Ursachen näher ergründen ließen¹⁵. Es fehlt noch an Sprachrohrorganisationen für Frauen mit Behinderung.
19. Frauen mit Behinderung befinden sich in einer **besonders vulnerablen Situation in der Arbeitswelt**. Sofern sie überhaupt eine Beschäftigung haben, sind 55 % von ihnen teilzeitbeschäftigt (gegenüber 22 % bei Männern mit Behinderung und 42 % in der Gesamtpopulation der Frauen)¹⁶. Frauen mit Behinderung sind zudem unterrepräsentiert in Betrieben für angepasste Arbeit (beschützte Werkstätten), wo sie nur 30 % der Stellen belegen¹⁷, in Zentren für angepasste Ausbildung und sozial-berufliche Eingliederung sowie als Empfänger von Ausbildungs- und Beschäftigungsbeihilfen auf dem offenen Markt, wo sie nur 40 % der Empfänger ausmachen¹⁸.
20. Bei ihren Monitoring-Besuchen in mehreren Internierungsstätten (siehe Seite X¹⁹) hat Unia spezifische Herausforderungen für internierte Frauen festgestellt: chronischer Mangel an Psychiatrieplätzen für sogenannte Personen „mit hohem Gefährdungspotenzial“ (Flandern); erhöhtes Diskriminierungsrisiko aufgrund mehrerer Vulnerabilitätsfaktoren (Gender, psychiatrische Probleme, Rechtsstellung als internierte Person, Mutter ...); gegebenenfalls Unterbringung in einer normalen Strafvollzugsanstalt ...

Empfehlung 8: Das Gender-Mainstreaming bei der Ausarbeitung von Maßnahmen und Politiken im Bereich Behinderung anwenden. Ebenso das Disability-Mainstreaming (für einen durchgängig inklusiven Ansatz) bei Maßnahmen und Politiken in Zusammenhang mit der Gleichberechtigung von Frauen und Männern anwenden.

Empfehlung 9: Die Gründung und Entwicklung von Sprachrohrorganisationen für Frauen und Mädchen mit Behinderung unterstützen, um ihre Teilhabe und Selbstbestimmtheit zu fördern.

Empfehlung 10: Internierten Frauen, die in Strafvollzugsanstalten untergebracht sind, den Zugang zu Behandlungen und Aktivitäten zusichern.

3.2.3 Antwort auf Punkt 7: Kinder mit Behinderung

21. Die **Meinung der Kinder** zu Fragen, die sie betreffen, wird nur selten gehört und berücksichtigt. Zu viele Gesetze erlauben die Teilhabe eines Kindes erst ab der Volljährigkeit. Hinzu kommt, dass Kinder mit Behinderung noch zu selten darin unterstützt werden, informierte Entscheidungen über ihr persönliches Leben zu treffen.
22. **Der Mangel an Unterstützungsmöglichkeiten** zu Hause und die unzureichende Anpassungsfähigkeit der gewöhnlichen Dienste veranlassen viele Eltern, nichtinklusive Dienste zu wählen (Schule, Freizeit, Unterkunft ...). Die Institution ist oft die Standardoption. Da die Zuschüsse im Verhältnis zur Anzahl

Nutzungstage gewährt werden, entscheiden sich Eltern oft dafür, ihr Kind mehr Tage als gewünscht in der Einrichtung unterzubringen, aus Angst, den Platz zu verlieren. Der Staatenbericht liefert **keine Angaben zur Anzahl Kinder, die in einer Einrichtung leben**. Auf der Website der Agentur PHARE (für den französischsprachigen Teil Brüssels) ist die Rede von 459 anerkannten Plätzen in „Centres d’hébergements pour enfants“ (CHE, Kinderwohnheime)²⁰ und auf der Website der Agentur AViQ (Wallonische Region) von 3.164 anerkannten Plätzen (Stand 03.06.2022) in „Services résidentiels pour jeunes“ (SRJ, Kinder- und Jugendwohnheime)²¹.

23. In Flandern kommt Personen, die auf ein solides soziales Netz zurückgreifen können, eine **niedrigere Priorität** zu. Sie müssen also länger auf eine personenanhängige Finanzierung („persoonsvolgende financiering“) warten, oft über 10 Jahre. Wenn ein Elternteil sich dazu entschließt, teilzeitig zu arbeiten, um sich um das eigene Kind mit Behinderung zu kümmern, rutscht dieses Kind auf der Prioritätenskala nach unten. Gleiches gilt für Kinder, die einem inklusiven Unterricht folgen.

2021 - NO UPDATES

24. Die **geistige Gesundheit** der Kinder und Jugendlichen ist besorgniserregend: „16,3 % der Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis 19 Jahren leiden an einer diagnostizierten psychischen Beeinträchtigung, und Suizid ist immer noch die häufigste Todesursache bei Jugendlichen im Alter von 15 bis 29 Jahren“²².

Empfehlung 11: Den Rechtsrahmen anpassen, damit minderjährige Kinder mit Behinderung unter Berücksichtigung ihres Alters und Reifegrades mit entsprechender Hilfe an Beratungen teilhaben können, die sie betreffen.

Empfehlung 12: Möglichkeiten zur Unterstützung zu Hause und zur Anpassung der Begleitdienste an die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung entwickeln.

Empfehlung 13: Statistische Daten bereitstellen, um den Deinstitutionalisierungsprozess zugunsten von Kindern mit Behinderung begleiten zu können.

Empfehlung 14: Die psychische Prävention zu einer Priorität erheben, indem man hochwertige und barrierefreie Versorgungsangebote für Kinder und Jugendliche anbietet.

3.2.4 Antwort auf Punkt 8: Bewusstseinsbildung

25. Abgesehen von vereinzelt Aktionen haben die Behörden keine **Aktionspläne und Strategien** angesetzt, um der UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD) zu größerer Bekanntheit zu verhelfen. Die Gesellschaft im Allgemeinen und die Berufsangehörigen des Behindertenbereichs im Besonderen kennen die CRPD und die darin geschützten Rechte nur unzureichend²³.
26. Aus der Unia-Befragung²⁴ geht jedoch hervor, dass „ein positives Bild von Behinderung“ das zweitwichtigste Anliegen im Leben von Personen mit Behinderung ist. Auf der Straße, in der Schule, am Arbeitsplatz, in den Medien und sogar im Beziehungs- und Sozialleben löst Behinderung automatisch eine Reihe von Klischeevorstellungen, Missverständnissen und rechtsfreien Momenten aus. Die Betroffenen stellen fest, dass dieses Bild **stagniert, wenn nicht sogar noch schlimmer wird**. Behinderung wird immer noch oft mit einer Person im Rollstuhl assoziiert. Dabei haben 80 % aller Betroffenen eine unsichtbare Behinderung. Dessen sind sich viele Menschen in Belgien nicht bewusst.

Die Probleme der Betroffenen werden unterschätzt und kleingeredet, weil viele die Hindernisse nicht sehen, mit denen die Betroffenen konfrontiert sind.

27. Laut Baromètre Diversité et Égalité (2021)²⁵ des Hohen Medienrats (HMR) machen die im **Fernsehen** gezeigten Personen, die als Mensch mit Behinderung wahrgenommen werden, 0,47 % aller gezeigten Personen aus. Der HMR stellt fest, dass sich die Darstellung von Personen mit Behinderung größtenteils auf Affekt- oder Nebenrollen beschränkt. Tatsächlich ist es so, dass 83,52 % eine Statistenrolle und 12,57 % eine Rolle als Stimme des Volkes verkörpern. Die Präsenz von Personen, die als Mensch mit Behinderung wahrgenommen werden, ist am schwächsten in diskursiven Rollen, die gesellschaftlich den höchsten Stellenwert haben: moderierender Journalist (0,09 % aller moderierenden Journalisten), Wortführer (0,04 %) und Experte (0,42 %). Hinzu kommt, dass nahezu jede zweite Person mit Behinderung, die am Bildschirm zu sehen ist, einzig und allein aufgrund ihrer Behinderung gefragt oder engagiert wird.
28. Wir stellen auch niedrige Anteile bei den **öffentlichrechtlichen flämischen Fernsehsendern** fest: Nur 1,5 % der Personen, die zur Hauptsendezeit zu sehen sind, haben eine Behinderung²⁶. Dies ist bereits eine Verbesserung gegenüber den vorangegangenen Jahren (1,1 %). Das öffentlichrechtliche flämische Fernsehen visiert eine Visibilität von 2 % im Jahr 2025 an und möchte 2023 2021 - NO UPDATES eine prominente Person mit Behinderung einführen.

Empfehlung 15: Einen Aktionsplan und eine Strategie annehmen, um die breite Öffentlichkeit vom frühesten Kindesalter an für die Vielfalt der (sichtbaren und unsichtbaren) Behinderungen und für die Rechte der betroffenen Menschen zu sensibilisieren.

Empfehlung 16: Lernmodule in den Lehrplan für bestehende und angehende Berufsangehörige (in den Bereichen Bildung, Medien, Medizin und Gesundheitsdienstleistungen, Behinderung, Psychiatrie, Polizei usw.) aufnehmen, um sie für die Rechte von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und diese Rechte zu fördern.

Empfehlung 17: Die Medien dazu anregen, Personen mit Behinderung in der Medienlandschaft zu zeigen. Die Angehörigen von Medienberufen dafür sensibilisieren und darin schulen, ein positives Bild von Menschen mit Behinderung zu zeigen, das nicht nur auf dem Behinderungsaspekt beruht.

3.2.5 Antwort auf Punkt 9: Barrierefreiheit (Zugänglichkeit)

29. In der Unia-Befragung²⁷ **gab eine große Mehrheit der Teilnehmer an, dass sie aufgrund ihrer Behinderung nur schwer Zugang** zu Gebäuden, Sanitäreinrichtungen, Straßen oder Wegen und öffentlichen Verkehrsmitteln haben. 71 % der Teilnehmer waren zudem der Meinung, **dass sich seit 2014 nichts oder kaum etwas getan hat**.
30. Die **Pläne** der föderalen, regionalen und kommunalen Behörden zur Verbesserung der Barrierefreiheit (sofern es solche Pläne gibt) sind **nicht ambitioniert genug, nicht zwingend und nicht an Fristen gebunden**, zumindest nicht auf lange Sicht. Keine einzige Behörde hat einen Aktionsplan beschlossen, um die Barrierefreiheit von Schulen, Gesundheitsdiensten und sozialen Diensten sicherzustellen. Die

Französische Gemeinschaft beispielsweise hat beträchtliche Budgets für die Renovierung von Schulen bereitgestellt, ohne jedoch systematisch eine Verbesserung der Barrierefreiheit zu garantieren.

31. In Belgien gibt es keinerlei **Rechtsrahmen**, der eine fehlende Barrierefreiheit sanktioniert. Es gibt keinen koordinierten Ansatz und keinen Fonds eigens zur Beseitigung von Barrieren.
32. In den Jahren 2015 bis 2018 hat Unia 3 Untersuchungen zur **Barrierefreiheit der Gemeinden** in Brüssel²⁸, der Wallonie²⁹ und Flandern³⁰ durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die Barrierefreiheit je nach Gemeinde sehr unterschiedliche Beachtung findet. Die meisten Gemeinden nutzen zwar in der Regel andere geplante Arbeiten, um dabei auch die Barrierefreiheit zu verbessern, doch gehen sie dies selten proaktiv an.
33. Unter den **öffentlichen Verkehrsgesellschaften** hat bisher kein einziger Betreiber eine zielführende, kohärente und nachhaltige Strategie für die **vollständige** Barrierefreiheit seines Netzes **innerhalb einer angemessenen Frist** aufgestellt.
34. Nur die **STIB/MIVB**³¹ hat auf Anregung der Region Brüssel-Hauptstadt einen Strategieplan zur barrierefreien Umgestaltung ihres Netzes beschlossen. Dieser Zehnjahresplan, der dem öffentlichen Dienstleistungsvertrag der STIB/MIVB beiliegt, sieht mehrere Aktionen zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Infrastrukturen und Bahnfahrzeuge, der Personalschulungen und der Fahrgastinformationen vor. Nach der Annahme dieses Plans waren zwar Fortschritte festzustellen, doch gibt es leider keinen Stichtag, zu dem die vollständige Barrierefreiheit wirklich erreicht sein muss.
35. Das belgische **Eisenbahnnetz** (der SNCB/NMBS) ist noch weit von einem barrierefreien Netz entfernt, das wirklich alle Fahrgäste *eigenständig* benutzen können. Fahrgäste mit Behinderung sind weiterhin auf fremde Hilfe angewiesen (die es im Übrigen nur in 115 von 555 Bahnhöfen gibt) und machen so manche unangenehme Erfahrung im Netz³². Zwar wurden in den letzten Jahren gewisse Anstrengungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit unternommen, doch sind sie nicht über eine ganzheitliche Strategie koordiniert. So waren Anfang 2024 bei der SNCB/NMBS 103 Bahnhöfe von 555 vollständig barrierefrei. Nur 28 dieser Bahnhöfe bieten jedoch eine Assistenz an³³. Ende 2024 werden endlich die ersten Personenwagen mit automatischer Schließung der Bahnsteiglücke in Betrieb gehen, damit sie fast bodengleich zugänglich sind. Dennoch bleibt ein Höhenunterschied von 3,5 cm an den Einstiegstüren, sodass manche Fahrgäste weiterhin auf fremde Hilfe angewiesen sind.
36. In **Flandern** wurde die ÖPNV-Gesellschaft De Lijn³⁴ Ende 2023 wegen Diskriminierung und verweigerter angemessener Vorkehrungen vom Gericht Erster Instanz Antwerpen verurteilt³⁵. Unia und die Opfer haben wegen 15 Vorfällen vor Gericht geklagt: weil Busfahrer einfach nicht hielten, wenn an der Haltestelle Personen im Rollstuhl warteten; weil Busse und Straßenbahnen nicht zugänglich waren; weil sie nicht die nötige Ausrüstung hatten, um eine Rampe auszufahren, oder weil die Fahrer dazu nicht bereit waren oder technisch hiermit nicht umgehen konnten. Neben den in diesem Urteil beanstandeten Problemen verbietet De Lijn weiterhin Elektromobile in ihrem Netz, und dies seit 2013³⁶.
37. In der **Wallonie** verbietet die ÖPNV-Gesellschaft TEC seit 2017 in Bussen ebenfalls den Einlass mit Elektromobil aufgrund der Größe dieses Fortbewegungsmittels und des zu großen Wendekreises. Anfang 2024 hat die CAWaB nach mehreren Mystery-Client-Aktionen wiederkehrende Vorfälle bei dem Versuch von Personen mit Rollstuhl festgestellt, von barrierefreien oder befahrbaren Haltestellen aus

an Bord zu kommen. Bei insgesamt 59 Einstiegsversuchen konnten nur 63 % der Fahrgäste mit Rollstuhl an Bord gelangen.

38. Die regionalen Vorschriften zur Barrierefreiheit, die nur für Bauten und Renovierungen gelten, welche einer städtebaulichen Genehmigung unterworfen sind, **erstrecken sich nicht über alle Gebäude und Bereiche**. So sind beispielsweise denkmalgeschützte Gebäude und Bereiche in Schutzgebieten grundsätzlich befreit. Je nach Größe und Funktion müssen auch zahlreiche öffentliche und andere Gebäude die Barrierefreiheitsnormen nicht erfüllen (zum Beispiel Bürogebäude, Geschäfte, Hotels, Restaurants und Cafés). Außerdem berücksichtigen die Normen **nur Elemente, die auf einem Plan darstellbar sind**. Die Barrierefreiheit hängt aber weitgehend von der Einrichtung und Endfertigung ab. So entstehen trotzdem für viele Benutzer Hindernisse, zum Beispiel für Personen mit sensorischer oder geistiger Behinderung.
39. Die Einhaltung der **Barrierefreiheitsvorschriften** wird von behördlicher Seite bei der Erteilung einer städtebaulichen Genehmigung nicht immer eingehend geprüft (insbesondere deshalb, weil die Bediensteten nicht hierin geschult sind) und werden **niemals kontrolliert**, wenn die Infrastruktur erst einmal fertig ist. Für die Nichteinhaltung der Barrierefreiheitsnormen gibt es auch keine Sanktionen, und Personen mit Behinderung haben nicht wirklich Rechtsmittel, um diesbezügliche Verstöße zu melden. Eine Untersuchung hat ergeben, dass in einer Stichprobe von 147 geprüften Anträgen auf Genehmigung lediglich 9 die Barrierefreiheitsnormen der flämischen städtebaulichen Ordnung allesamt erfüllten³⁷. Nach tatsächlicher Fertigstellung der Arbeiten erfüllte sogar kein einziger Antrag mehr alle Anforderungen.
40. **Es gibt zu wenig und stellenweise gar keine Architekten, Designer, Ingenieure und Programmierer, die in Barrierefreiheit und universellem Design geschult sind**. Dies gehört nicht zu ihrem Pflichtstudienprogramm.

Empfehlung 18: Einen breiten Rechtsrahmen annehmen, der darauf abzielt, dass mittelfristig alle öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Gebäude, Straßen, Wege und öffentlichen Verkehrsmittel vollständig barrierefrei sind. Hiermit die Pflicht verbinden, einen Aktionsplan mit konkretem Zeitplan, mit Sanktionen für Verstöße und mit spezifischen Budgets anzunehmen.

Empfehlung 19: Die Barrierefreiheitsnormen überarbeiten und vervollständigen, damit sie allen Behinderungssituationen gerecht werden und für alle öffentlichen Gebäude und Bereiche gelten. Eine systematische Kontrolle auf diese Normen sowie Sanktionen für Verstöße einführen. Wirkliche Rechtsmittel einführen, damit Bürger Verstöße gegen die Vorschriften melden können.

Empfehlung 20: Barrierefreiheit und universelles Design in die Pflichtstudienprogramme und Fortbildungen von bau- und informationstechnischen Berufen aufnehmen.

3.2.6 Antwort auf Punkt 10: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

41. Das Gesetz besagt, dass illegal aufhältige Familien mit Kindern im Notfall in einer gemeinschaftlichen Aufnahmestruktur untergebracht werden können³⁸. Das Gesetz sieht keine andere Option vor, auch wenn die materielle Unterstützung in einer gemeinschaftlichen Aufnahmestruktur aufgrund der medizinischen Situation eines Minderjährigen oder eines Mitglieds der untergebrachten Familie

vollkommen unmöglich ist. Familien, die ein Mitglied mit Behinderung haben, können somit keine individuelle Aufnahmestruktur in Anspruch nehmen. **Belgien hat das Gesetz auch drei Jahre nach dem Entscheid des Verfassungsgerichtshofs, der³⁹ diese Situation als Diskriminierung wertete⁴⁰, noch nicht geändert.**

42. Belgien hat in den letzten Jahren zwei Katastrophen erlebt: die COVID-Pandemie und das Hochwasser im Sommer 2021. Diese beiden Ereignisse haben in aller Deutlichkeit gezeigt, dass Belgien **einen Krisenplan** braucht, **der den Personen mit Behinderung Rechnung trägt**. Dies war eine der Maßnahmen des föderalen Aktionsplans Behinderung, die nicht umgesetzt wurden, obwohl wir darauf bestanden haben.

43. **Bei dem Hochwasser wurden vor allem folgende Säumnisse festgestellt:**

- Hilfsdienste und Notrufnummern waren insbesondere für gehörlose Personen nicht erreichbar.
- Es gab keinen Präventionsplan, um Personen mit Behinderung zu evakuieren, insbesondere Personen mit eingeschränkter Mobilität.
- Es mangelte an barrierefreier Kommunikation über laufende Ereignisse, über Opferhilfe und über die im Notfall angebotenen medizinischen Dienstleistungen.

44. **Gravierende Säumnisse während der COVID-Krise**, die Unia in ihrem Bericht über die Auswirkungen der Pandemie für Personen mit Behinderung und ihre nahestehenden Personen gemeldet hat⁴¹:

- Bei den ersten einschränkenden Schutzmaßnahmen wurde keine Rücksicht auf Personen mit Behinderung genommen.
- Die Sprachrohrorganisationen von Personen mit Behinderung wurden nur selten zu Rate gezogen.
- Angemessene Vorkehrungen wurden oft verweigert oder kaum eingehalten (der Sicherheitsabstand war nicht immer möglich, manche Personen konnten keine Schutzmaske tragen, manche brauchten eine Begleitperson für Einkäufe oder bei einem Krankenhausaufenthalt usw.).
- Zu Beginn der Pandemie waren manche Dienste für Personen mit Behinderung geschlossen, so beispielsweise die gesundheitliche Erstversorgung, die Assistenz in öffentlichen Verkehrsmitteln, die Lieferung von medizinischen Geräten durch Krankenkassen oder Haushaltshilfen für Küche, Raumpflege und Einkäufe.
- Nahestehende Hilfspersonen und Personen mit Behinderung, die nicht in einer Einrichtung leben, hatten bei der Impfung keine Priorität.
- Die unpräzise Kommunikation darüber, wer in Krankenhäusern als prioritär gilt, sorgte für Verwirrung bei älteren Menschen und bei Personen mit Behinderung. Unia hat Erfahrungsberichte zu Fällen erhalten, in denen die Aufnahme im Krankenhaus oder die Begleitperson und damit auch die Aufnahme verweigert wurden.
- Die COVID-Krise hat die Schwierigkeiten durch unzugängliche Informationen und durch die digitale Kluft verschärft. Die Informationen über die COVID-19-Schutzmaßnahmen waren nicht klar verständlich und teilweise nicht barrierefrei zugänglich. Viele Dienste, auch öffentliche, waren nur digital erreichbar.
- Bei den ersten Ausgangssperren waren die Einrichtungen für Personen mit Behinderung vollständig von der Außenwelt abgeschnitten. Infizierte Bewohner waren in ihrem Zimmer isoliert. Es fanden keine Aktivitäten mehr statt. Es war verboten, Besuch zu empfangen oder das Wochenende bei der eigenen Familie zu verbringen. Während der Ausgangssperren waren in einigen Einrichtungen sowohl Ausgänge als auch Besuche verboten, ohne dass Aktivitäten angeboten wurden, teilweise ohne rechtmäßigen Grund. In manchen Einrichtungen mangelte es am Austausch mit den Familien, und es gab auch kein WLAN für die Bewohner. Diese Maßnahmen hatten schwerwiegende Folgen für die Bewohner, sowohl körperlich als auch psychisch. Es gab keine oder unzureichende Kontrollen. Die Situation in diesen Wohnstätten hat die Grenzen der institutionellen Modelle für ältere Menschen und für Personen mit Behinderung offengelegt.⁴²

Empfehlung 21: Per Gesetz eine angemessene Unterkunft, bei Bedarf in einer Einzelwohnung, für illegal aufhältige und/oder internationalen Schutz suchende Personen vorsehen, wenn eines der Familienmitglieder eine Person mit Behinderung ist.

Empfehlung 22: Krisenpläne aufstellen, die Rücksicht auf Personen mit Behinderung nehmen und ihr Anrecht auf angemessene Vorkehrungen achten; Schutz und Testmaterial bereitstellen, um die Fortführung der körperlichen und psychischen Gesundheitsversorgung und die nötige Unterstützung für eine unabhängige Lebensführung zu gewährleisten. Dafür sorgen, dass die Behörden präventiv und proaktiv mit der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten.

Empfehlung 23: Alle Bestimmungen und Informationen zu den Krisensituationen in einem barrierefreien Format zusammentragen und zur Kenntnis bringen, das heißt klar und verständlich formuliert, leicht zu lesen, auch in Gebärdensprache und mit Untertiteln.

Empfehlung 24: Unverzichtbare häusliche Pflege und Begleitung auch in Krisenzeiten aufrecht erhalten.

Empfehlung 25: Auch in Krisenzeiten die Achtung der Rechte von Personen mit Behinderung und menschenwürdige Lebensbedingungen in den Einrichtungen garantieren. Das institutionelle Modell überdenken, dessen Grenzen sich in der Krise gezeigt haben.

Empfehlung 26: Für die Sensibilisierung und Schulung der Ärzte und Gesundheitsfachkräfte in einer entmedikalisierten Herangehensweise an die Behinderungsthematik sorgen. Bei Prioritätskriterien in Notaufnahmen und Intensivstationen die medizinischen und ethischen Kriterien achten; Behinderung nicht mit Gesundheitszustand verwechseln.

3.2.7 Antwort auf Punkt 11: Anerkennung der Rechtspersönlichkeit unter gleichberechtigenden Bedingungen

45. Im Jahr 2019 hat der Hohe Justizrat ein Audit⁴³ durchgeführt, das folgende Unzulänglichkeiten aufzeigte: **Bevorzugt werden „professionelle Betreuer“**, die keinerlei Ausbildungspflicht und auch keiner Begrenzung ihrer Anzahl Vollmachten unterworfen sind. Es gibt auch keine gesetzliche Tabelle, die ihre Kosten und Honorare regelt. Die Bezeichnung der professionellen Betreuer beruht auf keinem präzisen Kriterium und liegt im freien Ermessen des Richters.
46. Das Gesetz vom 8. November 2023 über die Rechtsstellung des Betreuers einer geschützten Person (das am 01.09.2025 in Kraft treten soll) zielt insbesondere darauf ab, die bisherigen Unzulänglichkeiten zu beseitigen: Der Betreuer aus der Familie erhält mehr Unterstützung, der Richter muss die Wahl des professionellen Betreuers begründen, der Beruf erhält einen Rechtsrahmen mit Zulassungskriterien. Das Gesetz sieht allerdings eine pauschale Vergütung des Betreuers vor, die kaum zu stemmen ist, wenn die geschützte Person ein niedriges Einkommen bezieht⁴⁴. Hinzu kommt, dass **die Ausbildung, zu der ein professioneller Betreuer verpflichtet ist, nicht auf die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention eingeht** (Inklusion, Eigenständigkeit, Selbstbestimmtheit ...).
47. Im Juni 2021 hat der FÖD Justiz das „Zentralregister“ eingerichtet, eine Online-Plattform, die als administrative Verbindung zwischen den Friedensgerichten und den Betreuern als Vertrauenspersonen dient. **Nichtprofessionelle Betreuer, die teilweise nicht mit computergestützter Technik vertraut sind,**

haben keinerlei Begleitung, Schulung oder Information erhalten. Sie stehen unvorbereitet vor dieser Digitalisierung.

48. Allgemein ist festzuhalten, dass die Friedensrichter überlastet sind. Die unzureichenden Mittel und Arbeitshilfen, die ihnen zur Verfügung stehen, **gefährden die Errichtung eines individuell zugeschnittenen Schutzstatus und die Qualität der Aufsicht über die Verwaltung der Betreuungsvollmachten in gravierendem Maße.**
49. Das Gesetz über die Schutzregelungen ⁴⁵ **behält die Regelungen zur stellvertretenden Entscheidungsfindung im Prinzip bei.** In Wirklichkeit aber ist es so, dass diese Regelungen zum Nachteil der unterstützten Entscheidungsfindung bevorzugt werden. Außerdem fehlt es an Maßnahmen zur Unterstützung der Person mit Behinderung, sodass das Recht auf eine unterstützte Entscheidungsfindung im Endeffekt nicht gegeben ist.
50. Der **Mangel an zuverlässigen und transparenten Zahlenangaben** über die Anzahl Betreuer(innen) erschwert eine gezielte Politik⁴⁶.

Empfehlung 27: Den Friedensgerichten die nötigen Mittel (insbesondere personelle) bereitstellen, um die Anwendung des Gesetzes in seinem eigentlichen Sinn zu gewährleisten.

Empfehlung 28: Unterstützende Maßnahmen für Personen entwickeln, die unter eine Regelung zur unterstützten Entscheidungsfindung fallen, damit sie ihr Recht auf Unterstützung effektiv ausüben können.

Empfehlung 29: Die nötige Begleitung und Unterstützung zur Ausübung des Auftrags als nichtprofessioneller Betreuer zusichern.

Empfehlung 30: Die Maßnahme des Schutzstatus entjustizialisieren, indem man verstärkt auf das Wirken anderer Akteure setzt und hierzu beispielsweise eine föderale Kommission für Betreuungsvollmachten einrichtet, auf die gewisse Befugnisse des Richters (Aufsicht der Betreuungsvollmachten ...) übertragen werden, und indem man einen psychosozialen Ressourcen-Pool für die Friedensgerichte schafft.

Empfehlung 31: Zuverlässige und öffentliche Statistiken zur Anzahl Betreuungsvollmachten (aufgeschlüsselt nach Art der Unterstützung oder der Stellvertretung) und zur Anzahl Betreuer (aufgeschlüsselt nach Eigenschaft der Betreuer (Betreuer der Person und des Vermögens, Betreuer aus der Familie oder professioneller Betreuer) entwickeln.

3.2.8 Antwort auf Punkt 12: Zugang zur Justiz

51. Das Personal der Justiz verkennt oft die Realität, in der Personen mit Behinderung leben. **Die Magistrate sind kaum geschult und sensibilisiert, was die Bedürfnisse von Personen mit Behinderung** und die Behinderungsthematik im weiteren Sinn angeht. So werden die Personen in den sie betreffenden Verfahren nicht ausreichend angehört vom Richter, insbesondere bei der Entscheidung, eine Person mit psychischen Störungen⁴⁷ unter Beobachtung oder unter Schutzstatus zu stellen.⁴⁸
52. Die Unia-Befragung kommt unter anderem zu dem Schluss, dass **Personen mit Behinderung nicht die finanziellen Mittel** haben, um vor Gericht zu ziehen, vor allem seitdem Personen mit Behinderung nicht mehr automatisch Anrecht auf kostenlosen rechtlichen Beistand haben. So kann ein gehörloser Rechtsuchender keinen Gebärdendolmetscher in Zivilverfahren beanspruchen, und die Gerichte sind nicht immer barrierefrei⁴⁹.

Empfehlung 32: Die Magistrate in den Grundrechten von Personen mit Behinderung schulen und sensibilisieren, unter Schwerpunktlegung auf das Prinzip der Fähigkeit von Personen mit Behinderung, und die Magistrate in den Bedürfnissen von Personen mit Behinderung bei Verfahren schulen.

3.2.9 Antwort auf Punkt 13 und 14: Freiheit und Sicherheit der Person

53. Seit 2016 hat Belgien nach **mehreren Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wegen der Internierungsbedingungen**⁵⁰ eine Reihe organisatorischer und legislativer Reformen in die Wege geleitet oder fortgesetzt. Trotz gewisser Fortschritte (Investitionen in Gesundheitsversorgungsprogramme, Entwicklung der mobilen Einsatzteams „TSI“ ...) erfüllt Belgien weiterhin nicht die Erwartungen des Ministerkomitees des Europarates^{51,52}.
54. In ihrem Internierungsbericht, der⁵³ auf 200 Interviews mit internierten Personen, nahestehenden Personen und Berufsangehörigen des Sektors basiert, stellt Unia fest, dass **die Maßnahmen die Wiederherstellung der Rechte der internierten Personen** nicht hinreichend garantieren.
55. Das Gesetz aus dem Jahr 2014 über die Internierung der Personen beschränkt den Anwendungsbereich der Internierungsmaßnahme auf besonders schwerwiegende Fälle. **Die Zahl der internierten Personen ist in den letzten Jahren aber unablässig gestiegen**, bis auf 4.342 im Dezember 2023⁵⁴, von denen 1.000 Personen Anfang 2024 in einer Strafanstalt untergebracht waren. Eine Untersuchung des Landesamtes für Kriminalistik und Kriminologie soll nun die möglichen Ursachen dieses Anstiegs erforschen (die Verschlechterung der psychischen Gesundheit der Population, die variable Auslegung der Internierungskriterien ...). Hinzu kommt, dass die Mittel für die forensische psychiatrische Begutachtung deutlich unzureichend sind und keine Begutachtung ermöglichen, die dem Richter wirklich die nötigen Entscheidungshilfen an die Hand gibt (Mangel an Sachverständigen, extrem kurze Begutachtungsfristen, ungünstige Bewertungsbedingungen ...)⁵⁵.
56. Die **unbefristete Dauer** der Internierungsmaßnahme bietet der internierten Person kaum Perspektiven und Sicherheit⁵⁶.

57. In manchen Fällen **erlaubt das Gesetz weiterhin die Unterbringung in der psychiatrischen Abteilung einer Strafanstalt**. Laut Gesetz muss diese Unterbringung vorübergehend und provisorisch sein, doch die Wirklichkeit sieht anders aus. Die Personen verbringen dort manchmal mehrere Jahre, teilweise in einer gewöhnlichen Zelle und im Kontext überfüllter Strafanstalten. Unter den aktuellen Bedingungen begünstigt eine Strafanstalt nicht die nötige Gesundheitsversorgung und bringt ohnehin fragile Lebensumstände noch stärker ins Wanken.
58. Der **Mangel an Unterbringungsplätzen außerhalb der Strafanstalten** untergräbt massiv den Ablauf der Gesundheitsversorgungsprogramme für internierte Personen. In Wirklichkeit schaffen viele Personen es nur schwer, den Ort des Freiheitsentzugs (psychiatrische Abteilungen und verschiedene gesicherte Unterbringungsstätten) wieder zu verlassen, obwohl diese Orte in Anbetracht ihres Bedarfs und Profils ungeeignet sind. Dies gilt insbesondere für **internierte Personen ohne Aufenthaltstitel**⁵⁷. Sie sind nicht sozialversichert und können folglich eine Betreuung außerhalb nicht finanzieren. Somit sind sie gezwungen, auf unbestimmte Zeit in geschlossenen Einrichtungen zu verbleiben, obwohl sie Anrecht auf eine probeweise oder gar endgültige Freilassung hätten.⁵⁸
59. Die **unzureichenden finanziellen und personellen Mittel** bringen die Berufsangehörigen (insbesondere im Gesundheitswesen) in eine schwierige Situation. Dies beeinträchtigt nicht nur die Qualität der Gesundheitsversorgung, sondern auch die Wiedereingliederungschancen.
60. Die belgischen Behörden investieren in die **Betreuung außerhalb der Strafanstalten**, dies jedoch entweder in Zentren für forensische Psychiatrie (ZFP, in Flandern) oder in gesicherte psychiatrische Kliniken. 2028 werden voraussichtlich zwei neue ZFP in der Wallonie (Paifve, Wavre) und ein „Long Stay“-ZFP in Flandern (Aalst) eröffnet. Die ZFP haben im Wesentlichen eine Sicherungsfunktion. In den bereits bestehenden ZFP zeigen die Inspektionsberichte über die Gesundheitsversorgung⁵⁹, dass die **Qualität der Gesundheitsversorgung beeinträchtigt ist**, weil ein akuter Personalmangel und eine starke Personalfuktuation herrschen. Hinzu kommt, dass Sicherheit und Risikomanagement in diesen hochgesicherten Orten Vorrang haben. Fakt ist, dass internierte Personen einen gesicherten Rahmen brauchen, doch die dort untergebrachte Population übersteigt bei Weitem diese Kategorie⁶⁰.
61. Im Jahr 2023 wurden zwei neue Gesetze⁶¹ mit besonders nachteiligen Bestimmungen für Täter mit psychischer Störung verabschiedet: die Behandlung unter Freiheitsentzug, die weitere Beobachtung und eine neue Sicherungsmaßnahme. Diese **Strafen und Maßnahmen sind inhärent mit einer psychischen Störung verbunden** und basieren folglich auf dem Merkmal Behinderung. Unia⁶²⁶³ und weitere Einrichtungen wie das FIRM/IFDH⁶⁴ haben diese Gesetze auf die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze des Strafrechts geprüft.

Empfehlung 33: Die Ergebnisse der Untersuchung zur Analyse der Ursachen des Anstiegs der Anzahl internierter Personen mit einem Aktionsplan unter klaren Fristenvorgaben verbinden.

Empfehlung 34: Die Qualität der forensischen psychiatrischen Begutachtung garantieren: den Beruf des forensischen Psychiaters aufwerten und einen Ausschuss bilden, der für die Kontrolle der Qualität der Berichte und der einheitlichen Auslegung der gesetzlichen Internierungskriterien zuständig ist.

Empfehlung 35: Die derzeit in Strafanstalten internierten Personen an geeignete Gesundheitsversorgungsstrukturen verweisen, vorzugsweise im offenen Gesundheitswesen. Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel den Zugang zur probeweisen Freilassung unter den gleichen Bedingungen wie andere internierte Personen eröffnen.

Empfehlung 36: Unterbringungsstätten organisieren, die der Gesundheitsversorgung und Eigenständigkeit der internierten Personen förderlich sind, um ihre Wiedereingliederung zu unterstützen.

Empfehlung 37: Vermeiden, dass Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft und Zentren für forensische Psychiatrie zu den vorherrschenden Modellen werden und dass sie durch ihren Betrieb der Erweiterung (oder gar Beibehaltung) des Gesundheitsversorgungsangebots in offenen Stätten (insbesondere ambulant und in offeneren Wohnstrukturen) im Wege stehen.

Empfehlung 38: Die Unterbringungsmaßnahme unter Freiheitsentzug an eine Frist knüpfen, wie dies in dem Gesetz zur probeweisen Freilassung vorgesehen ist.

Empfehlung 39: Die neuen Bestimmungen über Täter mit einer psychischen Störung überprüfen, um die Bestimmungen mit den Grundsätzen des Strafrechts (insbesondere der Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Strafe) und den Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention in

3.2.10 Antwort auf Punkt 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

62. Belgien ist in den letzten Jahren auf **dramatische Fälle grausamer und erniedrigender Behandlung von Personen mit psychischer Störung** gestoßen. 3 Personen starben bei Polizeieinsätzen: Jonathan Jacob (2010), Cemil Kaya (2015) und Jozef Chovanec (2018). Die mangelnde Achtung vor Personen mit psychischer Störung, ungeeignete Fixierungstechniken und die unzureichende Schulung der Polizeibediensteten wurden hierbei hervorgehoben. Ein Aktionsplan musste ausgearbeitet werden, der vom Europarat überwacht wird. Trotz gewisser Aktionen, unter anderem Schulungen für Polizeibedienstete, kam es zu zwei weiteren Todesopfern (2 Patienten mit psychischen Störungen im Jahr 2023).
63. Belgien hat vor Kurzem das Föderale Institut für Menschenrechte als **nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter nach OPCAT** (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe) bezeichnet. Dieses Institut ist einzig und allein für föderale Angelegenheiten zuständig. Bisher gibt es keine Garantie für Einrichtungen, die in regionale Zuständigkeitsbereiche fallen, wie Einrichtungen für Personen mit Behinderung, psychiatrische Einrichtungen oder Altenheime. Auf Stellungnahme des Staatsrates wurde

Unia dem Mechanismus letztendlich nicht als möglicher Partner beigeordnet (die gesetzliche Grundlage von Unia muss noch geändert werden), trotz ihres Mandats als Mechanismus gemäß Art. 33.2 CRPD und ihrer Erfahrung mit dem Monitoring von Internierungsstätten.

64. Fixierung und Isolierung werden immer noch **zur Bestrafung** oder bei **Personalmangel** in geschlossenen oder halbgeschlossenen Unterbringungsstätten angewandt, insbesondere in psychiatrischen Kliniken, in Förderschulen, in Einrichtungen für Personen mit Behinderung, in Alten- und Pflegeheimen sowie in Strafanstalten. Während der Pandemie war ein Anstieg der Anwendung dieser Methoden festzustellen.

Empfehlung 40: Die Polizeikräfte schnellstmöglich für den Umgang mit Personen mit psychischer Störung sensibilisieren und hierin schulen.

Empfehlung 41: Schnellstmöglich einen vollwertigen Mechanismus zur Verhütung von Folter nach OPCAT schaffen, um die internationalen Anforderungen zu erfüllen und die dortige Sachkompetenz in Behinderungen zu garantieren, dies für alle Orte des Freiheitsentzugs (insbesondere dort, wo Fixierungen angewandt werden); das Zusammenarbeitsabkommen ändern, mit dem Unia geschaffen wurde, um Unia dem Mechanismus beizuordnen.

3.2.11 Antwort auf Punkt 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

65. Die Hälfte der Personen mit Behinderung, die an der Unia-Befragung teilgenommen haben, gaben an, dass sie bereits Opfer körperlicher oder psychischer Gewalt waren. Dabei waren die Gewalttäter nicht nur Unbekannte, sondern auch Personen aus dem direkten Umfeld des Opfers (Partner, Familienmitglied, Erzieher ...). Die Befragungsteilnehmer nannten **verschiedene Hindernisse, die es ihnen erschweren, solche Gewalttaten zu melden**: dass die zuständigen Behörden ihnen nicht glauben oder dass **ihre Anzeige nicht verfolgt wird**, dass sie keine angemessenen Vorkehrungen für die Kommunikation mit Polizei und Justiz erhalten.
66. Die Unia-Befragung hat ergeben, dass **Frauen mit Behinderung** häufiger als Männer mit Behinderung angeben, Gewalt erlitten zu haben⁶⁵. Ein 2024 veröffentlichter Bericht über geschlechtsspezifische Gewalt in Belgien zeigt, dass der Prozentsatz der Frauen, die Opfer psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt sind, im Fall behinderungsbedingter Arbeitsunfähigkeit oder im Fall von Gesundheitsproblemen deutlich höher ist⁶⁶. Frauen mit Behinderung wenden sich jedoch seltener an Hilfsdienste für Opfer von Gewalt. Dies ist unter anderem auf die unzureichende Zugänglichkeit dieser Dienste sowie den Mangel an Ressourcen und fehlende Erfahrung oder Kompetenz in den spezifischen Bedürfnissen⁶⁷ der Betroffenen zurückzuführen. Die Behörden sind sich des dringenden Handlungsbedarfs bewusst, und es wurden bereits Maßnahmen ergriffen⁶⁸.

Empfehlung 42: Die vollständige Barrierefreiheit der Unterstützungs- und Hilfsdienste für weibliche Gewaltopfer und der Dienste zur Erkennung häuslicher oder ehelicher Gewalt verbessern.

Empfehlung 43: Die Umsetzung der Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt (2021-2025) gezielt zum Schutz von Personen mit Behinderung verbessern und den intersektionalen Ansatz unter Berücksichtigung des Behinderungsaspekts in den künftigen Plänen fortführen.

3.2.12 Antwort auf Punkt 17: Schutz der Unversehrtheit der Person

67. Aus der von Unia durchgeführten Analyse der Geschäftsordnungen französischsprachiger Einrichtungen für Personen mit Behinderung sowie aus vor Ort zusammengetragenen Erfahrungsberichten und einer Untersuchung zu gynäkologischer und geburtsmedizinischer Gewalt, die in Einrichtungen lebende Frauen mit geistiger Beeinträchtigung erfahren haben⁶⁹, geht hervor, dass Frauen immer noch in vielen Fällen **zu einem Verhütungsmittel gezwungen werden, wenn sie eine gemeinsame Unterkunft nutzen**.
68. **Zwischengeschlechtliche Personen** werden nach wie vor unnötigen medizinischen Eingriffen unterzogen: „normalisierende“ chirurgische Operationen und Hormonbehandlungen. Es gibt keinen Rechtsrahmen, um speziell diese Praktiken zu verbieten. Die Gesetze, die medizinische Operationen ohne das informierte Einverständnis des Patienten verbieten, finden im Fall zwischengeschlechtlicher Personen, oft im minderjährigen Alter, selten Anwendung⁷⁰.

Empfehlung 44: Jede Verpflichtung zur Empfängnisverhütung in den Aufnahmebedingungen für Frauen mit Behinderung in einem Dienst (Tagesstätte oder Wohnheim) verbieten. Empfängnisverhütung setzt unter allen Umständen die freie und informierte Einwilligung voraus.

Empfehlung 45: Medizinische Eingriffe an minderjährigen zwischengeschlechtlichen Personen ohne ihre Einwilligung verbieten, wenn diese Eingriffe nicht hochdringlich und medizinisch notwendig sind.

3.2.13 Antwort auf Punkt 18: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

69. Die Unia-Befragung⁷¹ hebt mehrere **Hindernisse auf dem Weg zu einer unabhängigen Lebensführung** hervor: unzureichende finanzielle Mittel bei vielen Personen mit Behinderung, Pflegekosten, die eine Abhängigkeit von Personen im Umfeld schaffen, nicht genügend erschwingliche und angepasste (Sozial-)Wohnungen, kein Anspruch auf Beihilfe für persönliche Assistenz, Barrieren in der täglichen Umgebung und in den öffentlichen Verkehrsmitteln, das Risiko, im Fall einer Wohngemeinschaft mit einem Partner Beihilfen zu verlieren („der Preis der Liebe“), ebenso im Fall einer Beschäftigung.

70. Viele Personen mit Behinderung erfüllen die Zugangsbedingungen für eine **Sozialwohnung**. Die Wartelisten sind aber sehr lang (bis zu 10 Jahre), und nur wenige Sozialwohnungen sind an die spezifischen Bedürfnisse der betreffenden Person mit Behinderung angepasst.⁷²
71. **Keine einzige wallonische, Brüsseler oder deutschsprachige Behörde hat bisher einen Deinstitutionalisierungsplan implementiert. Die Wallonische Region** hat inzwischen eine **Strategie** zur Förderung integrierter Lebensführung, aus der eine Reihe von Empfehlungen und Aktionen hervorgegangen sind, die es nun umzusetzen gilt. Diese Strategie wurde in den Geschäftsführungsvertrag und den Unternehmensplan 2024-2029 der wallonischen Agentur aufgenommen. Die Operationalisierung muss noch erfolgen. **Die Brüsseler Behörden** haben eine **Untersuchung**⁷³ in Auftrag gegeben, um eine Bestandsaufnahme der Nachfrage und des Dienstleistungsangebots für Personen mit Behinderung zu erstellen. Hierin wurden Empfehlungen formuliert, doch haben sie bisher zu keiner einzigen konkreten Maßnahme geführt.
72. So setzen **die Brüsseler und die wallonischen Behörden** im Wesentlichen weiterhin auf die **Bezuschussung kollektiver Dienste**, die ausschließlich für Personen mit Behinderung gedacht sind⁷⁴, im Unterschied zu Flandern, das sich für die Finanzierung der Person als Grundkonzept entschieden hat. Die Mittel fließen vorrangig in Tagesstätten und Wohnheime, zum Nachteil der Dienste, die Unterstützung zur Inklusion bieten. So wurden neue Budgets für die Renovierung, den Ausbau oder die Errichtung neuer Wohnheime bereitgestellt.⁷⁵ Die **Budgets für persönliche Assistenz** (BAP) umfassen eine Reihe individueller Leistungen, die von der kollektiven Zuschusslogik abweichen, doch trotz starker Nachfrage eine Randerscheinung bleiben (oder als Pilotprojekt zu betrachten sind).⁷⁶ Personen, die ein inklusiveres Leben führen möchten, stoßen auf ein komplexes Regelwerk und administrative oder auch organisatorische Hürden (begrenzte Budgets, komplexe administrative Verfahren, strenge Stadtplanungsnormen). Sie haben hierfür keinerlei Anspruch auf eine Begleitung.⁷⁷
73. **In der Brüsseler Region** ist die **mangelnde Vielfalt** an Unterbringungsstrukturen⁷⁸ zu bemängeln. Alarmierend ist auch die Zahl der Personen **auf Wartelisten** (insbesondere zur Aufnahme von Personen mit geistiger Beeinträchtigung oder mit starker Abhängigkeit). Die geschätzte **Wartezeit** reicht von 1 bis 10 Jahren.⁷⁹ Die Begleitdienste sind überlastet⁸⁰, und Anträge auf Personalverstärkung werden systematisch abgelehnt. Außerdem fehlt es schmerzlich an Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung von Personen mit Doppeldiagnose, mit Autismus-Spektrum-Störung oder mit einer Hirnschädigung⁸¹. Hinzu kommt, dass materielle Hilfen für die Einrichtung der Wohnung nicht zugänglich sind, weil sie unbekannt, zu komplex oder an zu strikte Genehmigungskriterien geknüpft sind⁸². Der Mangel an Betreuungslösungen zwingt manche Personen, in eine andere Gegend zu ziehen, somit ihre Umgebung zu verlassen und sich anderen Agenturen und Regelungen zu unterwerfen.⁸³
74. Auch **in der Wallonischen Region** werden die Betreuungslösungen nicht der Nachfrage gerecht. Im Mai 2023 standen auf der **Warteliste** (nur für Einrichtungen) insgesamt **1.897** erwachsene Personen, die auf eine Aufnahme oder Unterkunft hofften. Auf der Warteliste der prioritären Fälle standen 240 Personen.⁸⁴ Die **Zulassungsnormen** der Wohndienste in der Wallonischen Region erfüllen weder die Vorschriften von Artikel 19 noch die internationalen Menschenrechtsnormen: Die Anzahl Personen pro Einrichtung ist unbegrenzt, außer im Fall von Einrichtungen, die aus dem Ausland – vor allem Frankreich – finanziert werden und auf 80 Personen begrenzt sind.
75. Im Jahr 2023 waren **1.250 französische Kinder und 7.000 französische Erwachsene** in annähernd 200 spezialisierten Strukturen untergebracht, die von den zuständigen französischen Behörden zugelassen

sind und bezuschusst werden. Es handelt sich dabei um privat geführte Einrichtungen. Im Jahr 2021 hatte Frankreich zugesagt, dass es bis Ende 2021 keinen einzigen Fall mehr geben soll, in dem eine Person mit Behinderung gezwungen ist, im Ausland unterzukommen. In Belgien jedoch laufen weiterhin Bauprojekte für Einrichtungen, die französische Bürgerinnen und Bürger aufnehmen sollen⁸⁵.

76. Sowohl in Brüssel als auch in der Wallonie, wo es an Betreuungslösungen in den anerkannten und/oder bezuschussten Diensten mangelt, sehen sich (insbesondere vulnerable) Personen **gezwungen, in nicht anerkannten Wohnstrukturen unterzukommen**, die oft „unter dem Radar der Aufsichtsbehörden“ bleiben und am Rande oder jenseits der Legalität geführt werden (im Französischen auch „**maisons pirates**“ genannt).⁸⁶ In diesen Strukturen geht es um Geldmacherei auf Kosten der Bewohner und ihres Wohlergehens. Einige dieser Häuser haben traurige Berühmtheit durch ihre extreme Vernachlässigung und sogar Misshandlung von Bewohnern und Personalmitgliedern erlangt.

Empfehlung 46: Einen Aktionsplan aufstellen, um das Angebot an barrierefreien, anpassungsfähigen und angepassten Wohnungen, insbesondere im öffentlichen Wohnungswesen, im großen Maßstab zu erweitern.

Empfehlung 47: In jeder Region einen Deinstitutionalisierungsplan mit genauem Zeitplan und Umleitung entsprechender Mittel zur Berücksichtigung des Bedarfs der Personen aufstellen: Der Plan muss konkrete Aktionen vorgeben, um auf die im Rahmen der wallonischen Strategie und der Brüsseler Bestandsaufnahme erfassten Bedürfnisse einzugehen. Er muss ein diversifiziertes Dienstleistungs- und Wohnungsangebot entwickeln, das sich individuell zuschneiden lässt und Auswahlmöglichkeiten zusichert.

Empfehlung 48: Die Nachfrage nach persönlicher Assistenz decken, insbesondere durch die Gewährung des Budgets für persönliche Assistenz, und hierfür die nötigen finanziellen Mittel bereitstellen. Einen Notdienst für häusliche Hilfe für eigenständig wohnende Personen einrichten.

Empfehlung 49: Einen Rechtsrahmen schaffen, der an allen Orten eine menschenwürdige Lebensführung zusichert. Einen externen Aufsichts- und Präventionsmechanismus schaffen, der für all diese Orte zuständig ist.

3.2.14 Antwort auf Punkt 19: Persönliche Mobilität

77. Die besondere Situation von Personen mit Behinderung findet bei der Einführung **politischer Maßnahmen für Mobilität und/oder Umweltschutz**, die vom Gebrauch eines Autos in der Stadt abhalten sollen (zum Beispiel: Umweltzonen, Umweltmaut, Einrichtung von Fußgängerzonen und begrenzt zugänglichen Zonen), unzureichende Berücksichtigung. Die öffentlichen Verkehrsmittel sind aber nicht barrierefrei, sodass Personen mit Behinderung weiterhin auf ihren Wagen oder auf den einer nahestehenden Person angewiesen sind. Dort, wo Ausnahmeregelungen für Personen mit Behinderung gelten, sind die Bestimmungen oft Stückwerk und nicht vereinheitlicht, sodass die Betroffenen ihr Recht in vielen Situationen gar nicht ausüben können⁸⁷.
78. Der zunehmende Einsatz von **Scan-Fahrzeugen zur Kontrolle der Parkgebühren** bringt Personen mit Behinderung immer wieder unnötige Zahlungsaufforderungen ein, da sie in der Regel gebührenfrei parken dürfen. Im Mai 2022 kam das Gericht Erster Instanz Brüssel zu dem Schluss, dass die automatisierte Kontrolle der Parkgebühren mit Scan-Fahrzeugen, wie dies in Brüssel von der regionalen

Agentur für Parken organisiert ist, eine mittelbare Diskriminierung aufgrund von Behinderung darstellt, weil die Betroffenen zusätzliche Schritte zu den in der föderalen und regionalen Gesetzgebung vorgesehenen Formalitäten unternehmen müssen. Um dieses Urteil zu unterwandern, haben die Parlamentarier der Brüsseler Koalition die Abänderung einer Ordonnanz dazu genutzt, die Vorschrift einzufügen, dass Personen mit Behinderung sich digital registrieren müssen, um gebührenfrei parken zu dürfen. Unia hat diese politische Entscheidung kritisiert, weil sie das Leben von Personen mit Behinderung unnötig kompliziert macht und gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung verstößt⁸⁸.

Empfehlung 50: Die besondere Situation von Personen mit Behinderung bei der Ausarbeitung politischer Maßnahmen für die Umwelt und/oder Mobilität im weiteren Sinn, einschließlich der Maßnahmen zum Parken und Kfz-Verkehr, unter allen Umständen berücksichtigen.

3.2.15 Antwort auf Punkt 20: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

79. Beim **Zugang zu Informationen** stoßen Personen mit sensorischer oder geistiger Behinderung nach wie vor auf zahlreiche Hindernisse. In der Unia-Befragung weisen sie nachdrücklich auf das Fehlen von Audiodeskription, Untertiteln, Übersetzung in Gebärdensprache und Versionen in leicht verständlicher Sprache hin⁸⁹.
80. Die **Digitalisierung der öffentlichen und privaten Dienste** hat in den letzten Jahren in Belgien stark zugenommen. Gleichzeitig verschwinden nach und nach physische Schalter (zum Beispiel in öffentlichen Diensten, Bahnhöfen, Krankenkassen, Postämtern, Bankfilialen), die es vielen Personen mit Behinderung ermöglichen, Formalitäten zu erledigen und Antworten bei administrativen Problemen zu erhalten. Dabei wird jedoch unzureichend berücksichtigt, dass Personen mit Behinderung in ganz anderem Maß Zugang zu digitaler Kommunikationstechnik haben als die Gesamtbevölkerung. So haben 6 % der Gesamtbevölkerung in der Altersgruppe von 16-64 Jahren keinen Internetanschluss zu Hause, während dieser Prozentsatz im Fall von Personen mit Behinderung dreimal so hoch ist. Gleiches gilt für die Nutzung des Internets: Nur 81 % der Personen mit Behinderung haben in den letzten drei Monaten das Internet genutzt, gegenüber 95 % der Gesamtbevölkerung⁹⁰.
81. Die belgischen Behörden haben zwar die europäische Richtlinie über die **Barrierefreiheit im Internet**⁹¹ umgesetzt, doch wirklich barrierefrei waren – nach Angaben von Eqla⁹² – nur 8 % der belgischen Websites öffentlicher Stellen im September 2020⁹³ (Stichtag zum Erreichen der Barrierefreiheit) und nur 5 % der mobilen Apps im Juni 2021⁹⁴. Im März 2024 hat ElevenWays ein Audit durchgeführt, welches zeigte, dass von den 1.697 Websites der föderalen, regionalen und kommunalen Behörden 53,4 % nicht einmal eine Erklärung zur Barrierefreiheit enthielten. Dabei ist diese Erklärung Pflicht. Sie muss klar und ausführlich darlegen, inwieweit die Website die vorgegebenen Normen erfüllt. Von denjenigen Websites, die eine Erklärung zur Barrierefreiheit enthielten, erfüllten nur 2,3 % nach eigenen Angaben sämtliche Vorgaben in Sachen Barrierefreiheit, während 39,1 % teilweise regelkonform waren. 11,4 % waren nach eigener Angabe nicht regelkonform. Die restlichen 54 % Websites enthielten keinerlei Erklärung zum Maß ihrer Barrierefreiheit⁹⁵. **Im privaten Sektor besteht in Belgien keinerlei Pflicht, eine Website oder App barrierefrei zu gestalten. Demzufolge sind die meisten von ihnen nicht barrierefrei.**
82. **Gehörlose Personen** stehen vor zahlreichen Hindernissen, wenn sie Kontakt mit öffentlichen oder privaten Diensten aufnehmen wollen, insbesondere mit Telekommunikationsanbietern und Energieversorgern. Diese bieten zu selten die Option, sie über ein Ferngebärdendolmetsch-System zu erreichen.
83. Der Beruf des **Gebärdendolmetschers** ist aufgrund der niedrigen Honorare, der vielen Fahrten und der anstrengenden Arbeit nicht sehr attraktiv. Daher sind die Dolmetscherdienste, vor allem für die französischsprachige Bevölkerung, nicht in der Lage, auf die vielen Anfragen zum Gebärdendolmetschen einzugehen.
84. Aus der Unia-Befragung⁹⁶ geht allgemein hervor, dass Personen mit Behinderung Schwierigkeiten haben, **Informationen über ihre Rechte** und über die Schritte zu finden, die sie unternehmen können, um ihren Rechten Geltung zu verschaffen. Diese Informationen müssen in allen Amtssprachen des

Landes (auch Deutsch) sowie in Gebärdensprache und leicht verständlicher Sprache zugesichert werden.

Empfehlung 51: Einen Rechtsrahmen schaffen, der öffentliche oder gemeinnützige Stellen dazu anhält, barrierefreie Informationen für alle (in allen Amtssprachen sowie in Gebärdensprache und leicht verständlicher Sprache) und einen angepassten Zugang zu bieten.

Empfehlung 52: Per Gesetz den physischen Zugang zu öffentlichen und gemeinnützigen Stellen und im Weiteren zu den privaten Diensten als Option zusichern, damit Formalitäten niemals nur digital möglich sind.

Empfehlung 53: Die Anwendung der Vorschriften zur Barrierefreiheit der Websites öffentlicher Stellen besser kontrollieren. Diese Pflicht auf den privaten Sektor ausweiten. Sanktionen für Regelverstöße vorsehen.

Empfehlung 54: Den Beruf des Gebärdendolmetschers attraktiver machen, insbesondere durch Anhebung der Honorare und stärkere finanzielle Unterstützung der Gebärdendolmetscherdienste.

Empfehlung 55: Ein zentrales Portal einrichten, auf dem alle bestehenden Informationen zum Thema Behinderung zusammengetragen sind.

3.2.16 Antwort auf Punkt 21: Achtung der Wohnung und der Familie

85. Seit 2020 gibt es zwei Arten der **amtlichen Anerkennung von nahestehenden Hilfspersonen**⁹⁷: die einfache Anerkennung, die keine besonderen Rechte und Vorteile eröffnet, und die Anerkennung mit Gewährung von Sozialrechten (das heißt unter gewissen Bedingungen Anspruch auf thematischen Urlaub von 3 Monaten am Arbeitsplatz). Diese Anerkennungen decken aber nur teilweise den Bedarf nahestehender Hilfspersonen⁹⁸, vor allem deshalb, weil 3 Monate nicht ausreichen und weil nur nahestehende Hilfspersonen einer stark abhängigen Person das Statut mit Sozialrechten beanspruchen können⁹⁹.
86. Nahestehende Hilfspersonen leiden unter körperlichen Gesundheitsbeschwerden (Bluthochdruck, Sucht, Schlafstörungen, geringere Lebenserwartung ...) und auch psychischen Gesundheitsbeschwerden.¹⁰⁰
87. Personen mit Behinderung sind mit einem Mangel an Begleitdiensten und angepassten Lernhilfen konfrontiert, wenn es darum geht, ihr **Recht auf Elternschaft** gleichberechtigt mit anderen Eltern auszuüben und bestmöglich für das Wohlergehen des Kindes zu sorgen.
88. Im Rahmen der **Familienzusammenführung** bewertet das Ausländeramt die Existenzmittel der Person, die in Belgien lebt und mit der antragstellenden Person zusammengeführt werden möchte. Das Gesetz besagt aber nicht ausdrücklich, dass auch Beihilfen für Personen mit Behinderung in die Bewertung einfließen können, sodass diese Beihilfen lange Zeit nicht einberechnet wurden¹⁰¹. Nach einem Gerichtsurteil¹⁰² werden nun auch Beihilfen für Personen mit Behinderung bei der Bewertung der Existenzmittel berücksichtigt. In dem Gesetz fehlt diese Regelung aber nach wie vor¹⁰³.

Empfehlung 56: Den Zugang zu den Diensten eines persönlichen Assistenten zusichern, damit die Ausübung des Rechts auf eine unabhängige Lebensführung der Person mit Behinderung nicht zu Lasten der nahestehenden Hilfsperson geht.

Empfehlung 57: Von den regionalen Agenturen anerkannte und finanzierte Projekte für eine Auszeit entwickeln und vervielfachen und diese Dienste finanziell und geografisch zugänglich machen.

Empfehlung 58: Den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Anerkennung von nahestehenden Hilfspersonen ausweiten und hierzu insbesondere den Begriff der starken Abhängigkeit streichen.

Empfehlung 59: Per Gesetz regeln, dass Beihilfen für Personen mit Behinderung ausdrücklich als Existenzmittel aufgeführt und somit bei der Bewertung der nötigen Mittel für die Familienzusammenführung berücksichtigt werden.

3.2.17 Antwort auf Punkt 22: Bildung

89. Es gibt **keinen Plan**, um den **Übergang zu einem einzigen inklusiven Bildungssystem** zu garantieren, mit Zwischenzielen und einem genauen Zeitplan, innerhalb dessen diese Zwischenziele erreicht werden müssen. Das Gegenteil ist der Fall: Man investiert weiter in den Förderschulunterricht und schafft neue Unterrichtsarten und zusätzliche Einrichtungen. Diese Investitionen in den Förderschulunterricht, der mit einem sehr breiten personellen Rahmen verbunden ist, bewegen viele Eltern dazu, diese Unterrichtsform zu wählen. Die Schülerpopulation im Förderschulunterricht nimmt nicht ab. In **Flandern** folgten 4,20 % der Schüler dem Förderschulunterricht im Schuljahr 2020-2021 gegenüber 3,96 % im Schuljahr 2017-2018. **2021 - NO UPDATES** In der **Deutschsprachigen Gemeinschaft** folgten 2,57 % der Schüler dem Förderschulunterricht im Schuljahr 2020-2021 gegenüber 2,04 % im Schuljahr 2017-2018¹⁰⁴. Seitdem ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen: Die Rate liegt für das Jahr 2023-2024 bei 2,47%¹⁰⁵. In der **Französischen Gemeinschaft** folgten 4,10 % der Schüler dem Förderschulunterricht im Schuljahr 2021-2022 gegenüber 4 % im Schuljahr 2012-2013¹⁰⁶ und 3,67 % im Schuljahr 2008-2009¹⁰⁷. Der französischsprachige Förderschulunterricht stellt weiterhin wenige Abschlusszeugnisse aus: 2022 haben 171 Schüler(innen) ihren Grundschulabschluss erhalten und 127 ihren Sekundarschulabschluss¹⁰⁸. In dem Regierungsabkommen 2019-2024 wurde eine Bewertung des Förderschulunterrichts angekündigt, die aber noch nicht erfolgt ist.
90. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Rechts auf Bildung der Schüler(innen) mit Behinderung dienen oft der **Integration und nicht der Inklusion**. In der Französischen Gemeinschaft wurde 2020 der Mechanismus zur zeitweiligen vollständigen Integration („intégration temporaire totale“, kurz ITT) gestrichen, bei dem ein Schüler dem Regelschulunterricht mit Unterstützung durch die Förderschule folgen konnte, ohne die Förderschule besuchen zu müssen. Die „territorialen Pole“ (förderschulische Ressourcen-Pools) die 2021 eingeführt wurden, sollten den ITT-Mechanismus ersetzen. Unter dieser neuen Regelung mit territorialen Polen muss der Schüler aber zunächst ein Jahr lang die Förderschule besuchen, um Anspruch auf eine zeitweilige Zusatzbegleitung im Regelschulunterricht zu haben. In seinem Entscheid vom 1. Juni 2023 hat der Verfassungsgerichtshof gewisse Bestimmungen des Dekrets über die territorialen Pole als diskriminierend gewertet, da sie ohne rechtmäßigen Grund eine ungleiche Behandlung der Schüler je nach Art der Behinderung mit sich bringen¹⁰⁹.
91. **Die Barrierefreiheit des Lehrplans und der Aktivitäten in der Klasse** erhält noch zu wenig Aufmerksamkeit. Die Behörden müssen den Bildungsakteuren klarmachen, was unter „inklusivem Unterricht“ zu verstehen ist.
92. **In der Französischen Gemeinschaft** wurde das Recht auf angemessene Vorkehrungen auf Schüler beschränkt, „deren Situation eine Betreuung im Förderschulunterricht nicht unverzichtbar macht“, und sofern „dies die Lernziele nicht gefährdet“¹¹⁰. **In der Deutschsprachigen Gemeinschaft** werden Kinder regelmäßig in den Förderschulunterricht orientiert, obwohl die Eltern Vorbehalte haben. Ihr Recht auf angemessenen Vorkehrungen wird in der Praxis oft unzureichend geachtet. Die Regelschulen weisen auf mangelnde Unterstützung hin, die den Übergang zum inklusiven Unterricht verhindert. Es läuft derzeit eine Reform per Dekret, um die Regelschulen bei der Begleitung von Schülern mit spezifischem Förderbedarf mit entsprechenden Mitteln zu unterstützen. Dies muss sich aber erst noch bewähren. Diese Reform impliziert, dass alle Förderschulen auf einem Campus mit den Regelschulen vereint sind. Dies ist ein interessanter Schritt, doch entsteht hierdurch die Gefahr, dass die Ressourcen an wenigen

Orten konzentriert bleiben und Schüler, die weiter weg wohnen, ihre vertraute Umgebung verlassen müssen, um geeignete Dienste in Anspruch nehmen zu können.

93. Wegen des Mangels an Maßnahmen zur Inklusion der **Schüler mit geistiger Beeinträchtigung** wurde Belgien bereits zweimal vom Europäischen Ausschuss für soziale Rechte verurteilt: das erste Mal 2017 in Zusammenhang mit der Flämischen Gemeinschaft¹¹¹, das zweite Mal 2020 in Zusammenhang mit der Französischen Gemeinschaft¹¹². In seinen Schlussanträgen an den Europäischen Ausschuss hat Belgien die Beibehaltung eines getrennten Unterrichts für Schüler mit geistiger Behinderung auf Grundlage eines höheren Interesses, nämlich dem der Kinder ohne Behinderung, zu rechtfertigen versucht und damit bewiesen, dass Belgien jegliches Umdenken vermissen lässt. Von der Französischen Gemeinschaft kam keine Antwort. Die Bildungsministerin der Französischen Gemeinschaft hat im November 2021 und im Juni 2022 runde Tische mit der VoG Inclusion, dem Generalbeauftragten für die Rechte der Kinder und Unia organisiert. Die Teilnehmer haben dabei nahezu 40 Lösungsansätze vorgebracht, um die Integration der Schüler mit geistiger Behinderung zu verbessern. Letzten Endes hat die Verwaltung lediglich die Entwicklung „inklusive ausgerichteter Klassen“ („classes à visée inclusive“) vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich um Klassen des Förderschulunterrichts, die in Regelschulen umziehen, womit diese Lösung nicht wirklich inklusiv ist und zudem spezifisch für etwa 30 Einrichtungen gilt. Selbst dieser Ansatz wurde nicht umgesetzt.
94. Wie der Staatenbericht feststellt, ergreift keine einzige Gemeinschaft Maßnahmen, um **den Lehrerberuf** attraktiver für Personen mit Behinderung zu machen. Studierende mit Behinderung, insbesondere mit Hör- oder Sehbehinderung, haben noch oft mit **Vorurteilen** bei ihrer **Studienwahl** zu kämpfen, als ob sie nicht in der Lage wären, vor eine Klasse zu treten. In der Französischen Gemeinschaft hat der Gesetzgeber eine größere Reform der **Lehrergrundausbildung** nicht dazu genutzt, die inklusive Bildung in die Ausbildung zu integrieren¹¹³. Die Lehrkräfte an Regel- und Förderschulunterricht werden also immer noch nicht in inklusiver Bildung ausgebildet.
95. Viel zu viele Schulgebäude in Belgien sind noch nicht **barrierefrei**. Auch wenn deutliche Fortschritte in der Barrierefreiheit der flämischen Schulen gegenüber der Bewertung 2013 festzustellen sind (+10 %), so zeigt der „Moniteur des bâtiments scolaires“ („Schoolgebouwenmonitor“, Schulgebäudemonitor) 2018-2019, dass es noch an Maßnahmen zur Förderung ihrer Barrierefreiheit mangelt. In fast der Hälfte der Schulen fehlen unverzichtbare Nachbesserungen (stufenloser Eingang, angepasste Toiletten ...) ¹¹⁴.
- 2021 - NO UPDATES** In der **Französischen Gemeinschaft** ist nicht einmal jede 10. Schule barrierefrei (von ca. 2.450 Schulen). In den Jahren 2008 bis 2024 wurden oder werden nur 29 Schulen durch das Projekt „École pour tous“, das durch die Aktion CAP 48 finanziert wird (Kofinanzierung) ¹¹⁵. Mehrere große Finanzierungen für die Renovierung von Schulgebäuden wurden ohne Garantien für eine tatsächliche Zugänglichkeit gewährt ¹¹⁶.
96. Mit Ausnahme einer einzigen zweisprachigen Schule, in der neben Französisch auch die französische Gebärdensprache üblich ist, müssen **gehörlose Kinder** bisher zwischen Regelschule und Förderschule wählen. Keine dieser Optionen ist für die Entwicklung des Kindes ideal.

97. In der Französischen Gemeinschaft nimmt der **Hochschulunterricht** seit Anwendung des Dekrets von 2014 über den inklusiven Hochschulunterricht und mit großem Engagement von Seiten der Belegschaft zunehmend Studierende mit Behinderung auf. Vom akademischen Jahr 2014-2015 bis 2022-2023 stieg die Anzahl Anträge auf angemessene Vorkehrungen um 715 %¹¹⁷. Dieser Anstieg geht auch mit einer größeren Diversität in den Profilen der Studierenden einher (z. B. Studierende mit psychischer Störung oder mit stark beeinträchtigender Krankheit). Hierfür wurde den betreffenden Hochschulen kein spezifisches Budget gewährt, sondern sie müssen dies über ihre sozialen Subsidien tragen. Die Leidtragenden dieser Situation sind die erschöpften Personalmitglieder.

Empfehlung 60: Eine klare Vision vom Übergang zu einem einzigen inklusiven Unterrichtswesen entwickeln und einen Mehrjahresplan mit messbaren Zwischenzielen zur Umwandlung des Förderschulunterrichts in seiner jetzigen Form ausarbeiten.

Empfehlung 61: Integration der inklusiven Bildung in die Erstausbildung von Lehrkräften

Empfehlung 62: Uneingeschränkt allen Schülern das Recht auf Anmeldung im Regelschulunterricht einräumen und nicht nur denen, die einem gemeinsamen Lehrplan folgen können.

Empfehlung 63: Darüber wachen, dass die Schulen ihren Bildungspflichten nachkommen, und ausreichende Mittel bereitstellen, damit die Schulen ihren Pflichten in Sachen angemessene Vorkehrungen nachkommen können und wirklich alle Schüler ihr Recht auf Bildung ausüben lassen.

Empfehlung 64: Die Möglichkeiten zur Organisation zweisprachiger Klassen (Niederländisch & flämische Gebärdensprache – Französisch & belgisch-französische Gebärdensprache) eingehend untersuchen.

Empfehlung 65: Ein spezifisches Budget für Schulen zur Aufnahme von Schülern und Studierenden mit Behinderung bereitstellen.

Empfehlung 66: Einen Aktionsplan zur Verbesserung der Barrierefreiheit der schulischen Infrastrukturen aufstellen.

3.2.18 Antwort auf Punkt 23: Gesundheit

98. Der Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung ist im Fall von Personen mit Behinderung durch die **unzureichende Zugänglichkeit der Infrastrukturen** (Krankenhäuser, Praxen und Gesundheitsdienste), **der medizinischen Geräte und der teilweise fehlenden angemessenen Vorkehrungen** eingeschränkt. So hat eine Untersuchung des Föderalen Kompetenzzentrums für Gesundheit KCE gezeigt, dass Personen mit geistiger Behinderung einen schlechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung haben, weil ihre spezifischen Bedürfnisse nicht berücksichtigt werden¹¹⁸.
99. In Ermangelung barrierefreier Informationen und angepasster Kommunikationsmittel sind manche Personen mit Behinderung nicht in der Lage, ihre **freie und informierte Einwilligung** zu geben. Gehörlose Personen beispielsweise wenden sich regelmäßig an Unia, weil bei Arztterminen und Krankenhausaufenthalten kein Gebärdendolmetscher gestellt wird (oder die Kosten für einen Gebärdendolmetscher nicht erstattet werden)¹¹⁹. So erhalten deutschsprachige Personen nicht immer die nötigen Informationen in Deutsch.
100. Mehrere Untersuchungen, unter anderem die Unia-Befragung, haben gezeigt, dass die **Gesundheitskosten** das Budget von Personen mit Behinderung schwer belasten. 40 % der Betroffenen in der Wallonie und in Brüssel haben bereits mindestens einmal aus finanziellen Gründen auf eine Pflegeleistung verzichtet. Frauen verzichten häufiger auf Pflegeleistungen als Männer. Arbeitsunfähige Personen schieben am häufigsten Pflegeleistungen auf. Aus finanziellen Gründen, aber auch aufgrund von Barrieren im weiteren Sinne¹²⁰.
101. Das Gesundheitspersonal ist **kaum geschult** in der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen mit Behinderung und ihren Rechten auf angemessene Vorkehrungen. Die Unia-Befragung hat zahlreiche Fälle von Missbrauch und Gewalt in der Gesundheitspflege aufgedeckt. Diese Situation ist umso gravierender, als oft eine Abhängigkeitsbeziehung zwischen der medizinischen Fachkraft und der Person mit Behinderung besteht. Des Weiteren geben viele Personen mit Behinderung zu verstehen, dass **ihre Entscheidungsfreiheit** zu selten geachtet wird, wenn es um ihre Behandlung und Pflege geht.
102. **Kinder mit einem niedrigen Intelligenzquotienten (70) und autistische Kinder haben keinen Zugang zu Erstattungen ambulanter monodisziplinärer Logopädie-sitzungen durch die Pflichtversicherung.** Diese Personen erhalten Logopädie-sitzungen in der Förderschule oder in multidisziplinären Zentren, die aber überlastet und geografisch schlecht verteilt sind. Viele Kinder werden somit jeder Möglichkeit beraubt, Zugang zur Kommunikation zu erhalten.
103. Das Monitoring von Unia über Internierung hat gezeigt, dass ein erheblicher Anteil der Personen mit psychischer Störung in die Internierungsmaßnahme gerät, weil es vor der Straftat an der nötigen Behandlung fehlt: **Die psychologischen Dienste sind überlastet.**

Empfehlung 67: Die Barrierefreiheitsnormen auf alle medizinischen und gesundheitsdienstlichen Infrastrukturen ausweiten. Mindestnormen für den Zugang zu medizinischen Geräten festlegen.

Empfehlung 68: Angemessene Vorkehrungen in Krankenhäusern proaktiv einrichten; auch in Krisenzeiten die Begleitung durch nahestehende Personen und/oder Fachkräfte organisieren und erlauben.

Empfehlung 69: Präventions- und Informationskampagnen zu Gesundheitsthemen auch barrierefrei an Personen mit Behinderung richten.

Empfehlung 70: Ein Modul zum Thema Behinderung in die Aus- und Fortbildung von Gesundheitsfachkräften aufnehmen, um Stigmatisierung zu bekämpfen, für die Aufnahme der Betroffenen zu sensibilisieren und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie die darin geschützten Rechte zu fördern.

Empfehlung 71: Den Zugang zur Erstattung monodisziplinärer Logopädie-sitzungen ungeachtet der Behinderungsart, des IQ und des schulischen Bildungswegs zusichern.

Empfehlung 72: Die (finanzielle, physische ...) Zugänglichkeit und Verfügbarkeit psychologischer und psychiatrischer Erstversorgungsdienste garantieren.

3.2.19 Antwort auf Punkt 24: Habilitation und Rehabilitation

104. In den einzelnen Regionen (außer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft) schließt die Regelung der individuellen Integrationshilfen¹²¹ Personen mit Behinderung aus, die nicht vor dem Alter von 65 Jahren einen Anerkennungsantrag bei der regionalen oder gemeinschaftlichen Agentur gestellt haben. Diese **Altersgrenze** beim Zugang zu den besagten Hilfen stellt eine unmittelbare Diskriminierung bestimmter Personen dar, bei denen die Vulnerabilitätsmerkmale Behinderung, Alter und sogar Prekarität zusammenkommen, und gefährdet die Inklusion alternder Personen mit Behinderung und ihr eigenständiges Leben zu Hause.

Empfehlung 73: Das Alterskriterium bei der Gewährung individueller Integrationshilfen streichen, um allen Personen mit Behinderung, ungeachtet ihres Alters, das Recht auf Inklusion und eine unabhängige Lebensführung zuzusichern.

3.2.20 Antwort auf Punkt 25: Arbeit und Beschäftigung

105. Laut Angaben des belgischen Statistikamtes Statbel¹²² liegt der **Beschäftigungsgrad** „stark beeinträchtigter Personen“ in Belgien im Fall von Behinderung als Beeinträchtigungsgrund bei 23 % (gegenüber 65,3% der Gesamtbevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren). Die große Mehrheit (75,5 %) von ihnen ist nicht erwerbstätig: Sie haben also keine Beschäftigung, suchen keine Beschäftigung und/oder stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung (gegenüber 30,3 % der Gesamtbevölkerung). Belgien ist das europäische Land mit dem höchsten Anteil an Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht erwerbstätig sind, und zwar 7,2 % der Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren. Dies entspricht nahezu 30 % Erwerbslosen in der Altersgruppe von 20 bis 64 Jahren in Belgien¹²³.

106. Laut einer Untersuchung des HR-Dienstleistungsunternehmens Acerta, die auf einer Datenbank von über 40.000 Privatunternehmen basiert, ist nur jeder 369. Arbeitnehmer (0,27 %) auf dem offenen Arbeitsmarkt eine Person mit Behinderung (die als solche von der GD Behinderung anerkannt ist).
107. Die öffentlichen Verwaltungen tun sich schwer, ihre **Quoten** oder quantitativen Ziele zu erreichen, obwohl diese nicht sehr hoch gesteckt sind (2 bis 5 %). Im föderalen öffentlichen Dienst sind 1,09 % des föderalen Personals anerkannte Personen mit Behinderung, während die Quote bei 3 % liegt. Hinzu kommt, dass die öffentlichen Stellen regelmäßig ihre Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen versäumen, insbesondere zur Wiedereingliederung von Arbeitnehmern nach/mit Langzeiterkrankung.
108. **Berufsausbildungen** sind in vielen Fällen noch nicht barrierefrei für Personen mit Behinderung, die stattdessen oft in spezifische Ausbildungen (sofern diese überhaupt existieren) umorientiert werden. Dies ist besonders signifikant im Fall von gehörlosen französischsprachigen Personen, die in ihrer Ausbildung nur sehr selten die Dienste eines Gebärdendolmetschers in Anspruch nehmen können.
109. Personen mit Behinderung sind **auf dem Arbeitsmarkt immer noch starker Diskriminierung ausgesetzt**. Die in Gent durchgeführten Diskriminierungstests beispielsweise haben ergeben, dass die Chancen gehörloser Kandidaten, eine positive Antwort auf ihre Stellenbewerbung zu erhalten, um 42 % geringer sind¹²⁴.
110. Es fließen zu wenige Mittel in die **Arbeitssuche und die Unterstützung zur Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt**. Die öffentlichen Finanzierungen dienen noch größtenteils der Beschäftigung in Betrieben für angepasste Arbeit (beschützte Werkstätten). In Flandern und in Brüssel¹²⁵ fließt das dreifache Budget in Betriebe für angepasste Arbeit, verglichen mit inklusiven Beschäftigungen. In der Wallonie sind 67 % des Budgets für die Beschäftigung und Ausbildung von Personen mit Behinderung in Betrieben für angepasste Arbeit gedacht¹²⁶.
111. Personen mit Behinderung, die in **Betrieben für angepasste Arbeit** tätig sind, beklagen sich über verweigte angemessene Vorkehrungen, ungleiche Behandlungen von Person mit und ohne Behinderung sowie zahlreiche Probleme, die das Wohlbefinden bei der Arbeit betreffen. In den Jahren 2018 und 2019 hat die Justiz drei Brüsseler Betriebe für angepasste Arbeit wegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung, wegen verweigerter angemessener Vorkehrungen oder wegen Belästigung verurteilt. Weibliche Arbeitskräfte mit Behinderung sind regelmäßig mit sexueller Belästigung konfrontiert. Auf Initiative von Unia wurde 2020 eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus der AVIQ, Phare, den Arbeitgeberorganisationen der Betriebe für angepasste Arbeit und den Gewerkschaften zusammensetzt und präventive Mittel oder Maßnahmen in die Wege leiten soll.
112. Die Politik zur **Wiedereingliederung von Arbeitskräften nach/mit Langzeiterkrankung** ist 2017 in Kraft getreten und wurde 2022 reformiert, um insbesondere von dem Entlassungsverfahren wegen höherer Gewalt aus medizinischen Gründen abzukommen. Davor wurden mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Wiedereingliederungsprogramms eingestellt wurden, endgültig für arbeitsunfähig erklärt¹²⁷ und demzufolge entlassen. Seit der Reform kommt es pro Quartal zu etwa 6.000 Entlassungsverfahren wegen höherer Gewalt aus medizinischen Gründen¹²⁸. Die Anzahl der für invalide erklärten Personen in Belgien (darunter 37 % wegen langzeitiger psychischer Gesundheitsprobleme) steigt Jahr für Jahr (und hat 2023 fast eine halbe Million erreicht).
113. Die Fälle von **Burn-out** unter Arbeitnehmern mit Behinderung sind dreimal häufiger (36,4 %) als bei Arbeitnehmern ohne Behinderung (11,3 %)¹²⁹. Um ein Burn-out zu vermeiden, wählen viele Personen

mit Behinderung eine Teilzeitbeschäftigung ohne Ausgleich, was einen Nettoeinkommensverlust bedeutet, der das Armutsrisiko erhöht¹³⁰.

Empfehlung 74: Einen ambitionierten, klaren und mit Budget bedachten Aktionsplan zur Unterstützung der Personen mit Behinderung auf dem offenen Arbeitsmarkt aufstellen. Initiativen zur unterstützten Beschäftigung (Supported Employment) im öffentlichen und auch im privaten Sektor fördern und verstärken.

Empfehlung 75: Eine Ministerkonferenz zum Wohlbefinden am Arbeitsplatz organisieren, damit Arbeitsumgebungen inklusiver werden und nicht zu neuen behindernden Situationen führen, insbesondere durch psychische Probleme.

Empfehlung 76: Über die Achtung der Rechte von Arbeitnehmern mit Behinderung in Betrieben für angepasste Arbeit wachen und dabei ein besonderes Augenmerk auf das Recht auf angemessene Vorkehrungen und auf die vulnerable Situation von Arbeitnehmern mit Behinderung (Schutz vor Belästigung) richten; eine Politik zur Umorientierung auf den offenen Arbeitsmarkt und zur Schaffung inklusiver Arbeitsumgebungen einführen.

3.2.21 Antwort auf Punkt 26: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

114. Laut EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) von Eurostat sind 40 % der Personen mit Behinderung in Belgien **dem Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung** ausgesetzt. Dies ist einer der höchsten Risikowerte in Europa. Betroffen sind Personen, die mindestens einem der drei folgenden Risiken ausgesetzt sind: Einkommensarmut, schwerwiegende materielle und soziale Unterversorgung oder Leben in einem Haushalt mit sehr geringer Erwerbsintensität¹³¹.
115. 40 % der Personen, die in Belgien eine Beihilfe für Personen mit Behinderung beziehen, leben **unterhalb der Armutsgrenze**; diese Beihilfen liegen bei 75 % der Armutsgrenze. 24,7 % der Personen, die nach eigener Aussage durch eine Behinderung beeinträchtigt sind, haben ein Armutsrisiko (gegenüber 12,8 % der Bevölkerung ohne Behinderung). Der Föderale Aktionsplan Behinderung 2021-2024 soll die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens auf die Armutsgrenze anheben. Die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens bleibt unterhalb der Armutsgrenze (ein Viertel im Jahr 2021).
116. Der „**Preis der Liebe**“ (niedrigere Beihilfen im Fall des Zusammenwohnens) und der „**Preis der Arbeit**“ (niedrigere Beihilfen im Fall eines Arbeitsentgelts) wurden aufgehoben oder deutlich korrigiert, was die Eingliederungsbeihilfen betrifft. Wer aber seine Arbeit verliert oder krank wird, bezieht dadurch nach wie vor niedrigere oder gar keine Eingliederungsbeihilfen mehr.
117. Die Unia-Befragung hat gezeigt, wie **kostspielig** es sein kann, **unabhängig leben zu wollen**. Ein gesellschaftliches und kulturelles Leben haben ist schon Luxus, Fahrten werden zur Herausforderung (weil Verkehrsmittel und Straßen nicht barrierefrei sind), der Besuch der Regelschule ist für die Eltern mit Mehrkosten verbunden, weil manche Begleitung wegfällt, usw.
118. Das Gesetz enthielt **eine strengere Bedingung zur erforderlichen Dauer des Wohnsitzes** (10 Jahre, davon mindestens 5 Jahre ununterbrochen) für den Anspruch auf Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens¹³² seitens Personen mit Behinderung¹³³. Diese Wohnsitzbedingung wurde 2020 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben¹³⁴ und gilt seit Veröffentlichung des Entscheids im Belgischen

Staatsblatt als nichtig. Dennoch ist es so, dass – abgesehen von bestimmten Ausländerkategorien – nur diejenigen Ausländer Anspruch auf Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens haben, die im Bevölkerungsregister eingetragen sind (das heißt diejenigen, die nach einem Aufenthalt von mindestens 5 Jahren eine Niederlassungserlaubnis in Belgien mit unbefristetem Aufenthaltstitel haben). Der Verfassungsgerichtshof hat diese ungleiche Behandlung bereits mehrmals für rechtens erklärt¹³⁵: So befand er, dass Ausländer, die im Fremdenregister eingetragen sind, eine schwächere Bindung zu Belgien haben und auf eine andere Regelung zurückgreifen können, nämlich die Sozialeinliederung. Manche Personen, die im Fremdenregister eingetragen sind, besitzen aber bereits seit mindestens 5 Jahren einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Der Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels müsste das entscheidende Kriterium sein, ganz gleich, in welchem Register ein Ausländer eingetragen ist. Die erforderliche Dauer von 5 Jahren könnte ebenfalls auf ihre Angemessenheit geprüft werden.^{136 137}

Empfehlung 77: Die Inklusionskosten durch Maßnahmen in allen Bereichen (Einkommen, Wohnen, Beschäftigung, Gesundheit, Freizeit) und auf allen Zuständigkeitsebenen verringern.

Empfehlung 79: Sämtliche Regelungen zu den Einkommen von Personen mit Behinderung reformieren, um die Anerkennungskriterien zu harmonisieren und mit dem sozialen Ansatz der Behinderung in Einklang zu bringen, unter Zurücksetzung jedes medizinischen Kriteriums, das sich auf einen Mindestunfähigkeitsgrad bezieht. Eine solche Reform muss den Fortbestand der finanziellen Hilfe während des gesamten Lebens der betroffenen Personen garantieren.

Empfehlung 78: Die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens für alle Ausländer mit unbefristetem Aufenthaltstitel zugänglich machen, ungeachtet des Registers, in dem sie eingetragen sind, und unter derselben Bedingung des vorherigen Aufenthalts für alle Ausländer.

3.2.22 Antwort auf Punkt 27: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

119. Sowohl die Unia-Befragung als auch die Untersuchung, die Unia zum **Wahlrecht** von Personen mit geistiger oder psychischer Behinderung¹³⁸ durchgeführt hat, zeigen Hindernisse bei der politisch-gesellschaftlichen Teilhabe von Personen mit Behinderung. Wahl- und Informationskampagnen sind zum Teil nicht barrierefrei. Es fehlt schmerzlich an Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Wahlen. Manche Wahlbüros sind nicht barrierefrei (keine Behindertenparkplätze, schwer verständliche Anweisungen ...), keine angepassten Wahlcomputer und Kabinen (zu dunkel oder zu wenig Platz für einen Rollstuhl).¹³⁹ Viele Wähler, darunter auch Personen mit Sehbehinderung, sind auf eine Assistenz angewiesen, obwohl sie mit geeigneten Mitteln eigenständig wählen könnten. Ihr Recht auf eine geheime Wahl wird damit verletzt.

120. Vor den Wahlen 2024 war festzustellen, dass sich die Barrierefreiheitsnormen der Wahlbüros kaum weiterentwickelt haben und auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben. Auf 5 Wahlbüros muss nur jeweils 1 Kabine angepasst sein, außer bei den von der Wallonischen Region organisierten Wahlen, bei denen pro Wahlbüro 1 angepasste Kabine vorhanden sein muss. Einige Parteien haben sich bemüht, ihre Wahlkampagne zugänglicher zu gestalten, doch sind diese vereinzelt Anstrengungen, die zudem im Ermessen der Parteien liegen, deutlich unzureichend.

121. Der Richter, der eine Person unter Schutzstatus stellt, besitzt die Macht, sie für **wahlunfähig** zu erklären. Ein neues Gesetz vom 28. März 2023 „zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahllangelegenheiten“ schränkt das Wahlrecht von Bürgern mit Schutzstatus noch weiter ein. Seit dem 1. Oktober (dem Inkrafttreten des Gesetzes) muss der Friedensrichter systematisch darüber entscheiden, ob die Person fähig ist, ihr aktives und passives Wahlrecht auszuüben. Eine Person ohne Wahlrecht verliert jede Möglichkeit, sich an der Demokratie zu beteiligen.¹⁴⁰

Empfehlung 79: Den Rechtsrahmen zur Organisation der Wahlen überarbeiten, um Personen mit Behinderung den Zugang zu den Wahlen zuzusichern. Es bedarf zwingender Vorschriften, um die Barrierefreiheit der Wahlbüros, der Wahlkabinen und der Wahlcomputer zu garantieren. Alternative Wahlmodalitäten entwickeln (Briefwahl, mobile Wahl in Bussen ...).

Empfehlung 80: Die Möglichkeit der Friedensrichter aufheben, eine Person für wahlunfähig zu erklären und ihr somit die Ausübung ihres Wahlrechts zu verweigern.

Empfehlung 81: Einen Rechtsrahmen einführen, um sicherzustellen, dass die Wahlkampagnen für alle zugänglich sind. Politische Parteien sanktionieren, beispielsweise durch Kürzung ihrer Finanzierung, wenn sie ihre Programme nicht in barrierefreier Version anbieten. Hilfen zur Vorbereitung auf die Wahlen entwickeln (Simulation, Mediensets ...).

3.2.23 Antwort auf Punkt 28: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

122. Neben den Zugänglichkeitsproblemen besteht ein **gravierender Mangel** an **Unterstützungs- und Begleitdiensten** für freizeitleiche und kulturelle Aktivitäten. Dieser Mangel ist der Grund für zahlreiche Diskriminierungen, die Unia gemeldet werden.

123. Die European Disability Card (EDC) wurde weiter verbreitet und wird automatisch an Personen mit anerkannter Behinderung vergeben. Darüber hinaus hat Belgien eine Vorreiterrolle übernommen, indem es die Einführung der EDC in allen EU-Mitgliedstaaten fortsetzt.

Empfehlung 82: Die nötigen Budgets bereitstellen, um Unterstützungsdienste zur Inklusion und persönlichen Assistenz zu verstärken, insbesondere für den Zugang zur Kultur und zu inklusiven Freizeitaktivitäten.

Empfehlung 83: Die Anwendung der EDC-Karte auf andere Bereiche wie den (öffentlichen und privaten) Verkehr ausdehnen, um die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

3.3 Besondere Pflichten (Art. 31 bis 33)

3.3.1 Antwort auf Punkt 29: Statistik und Datensammlung

124. Die bisher vorliegenden Daten sind immer noch **begrenzt** (zum Beispiel keine Aufschlüsselung nach Behinderungsart) und schwer vergleichbar (unterschiedliche Definitionen des Begriffs Behinderung). Sie sind über die verschiedenen Bereiche und politischen Verwaltungseinheiten verteilt. Somit ist es schwierig, die Entwicklungen zu untersuchen und die einzelnen Datenbanken miteinander zu verknüpfen. Eine Arbeitsgruppe der Ministerkonferenz Behinderung hat vorrangige Maßnahmen festgelegt, um Daten aus bestehenden Quellen zu sammeln und die Unzulänglichkeiten zu beheben. Darüber hinaus wurde Unia mit dem Projekt Equality Data Collection Belgium II¹⁴¹ betraut, um Daten über die Gleichberechtigung und Teilhabe von Personen mit Behinderung zusammenzutragen.

Empfehlung 84: Eine zentrale Registrierung der föderalen und auch regionalen Daten einrichten, um eine evidenzbasierte Politik führen zu können. Es bedarf einer gemeinsamen „Sprache“ für die Daten der drei Befugnisebenen.

Empfehlung 85: Den Fragebogen der Washington Group benutzen, um zu ermitteln, wie die verschiedenen Behinderungsarten in der Bevölkerung verteilt sind, unabhängig von den Daten zu den Beihilfen.

Empfehlung 86: Die vorrangigen Maßnahmen, die von der Arbeitsgruppe der Ministerkonferenz festgelegt wurden, müssen umgesetzt und von jeder zuständigen Behörde überwacht werden.

3.3.2 Antwort auf Punkt 31: Anwendung und Überwachung auf einzelstaatlicher Ebene

125. **Unia** ist seit 2011 der unabhängige belgische Mechanismus im Sinne von Art. 33.2. Sie ist auch der Equality Body Belgiens zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung. Unia ist eine interföderale Einrichtung. Das heißt, sie ist sowohl für den Föderalstaat als auch für die Regionen und Gemeinschaften zuständig, mit Ausnahme der Flämischen Region und der Flämischen Gemeinschaft, die im März 2023 ihr eigenes Menschenrechtsinstitut gegründet haben.

126. Unia steht immer wieder **im Fadenkreuz** von insbesondere flämischen Meinungsmachern, Politikern und (gewissen) Parteien. Dies führte schließlich dazu, dass die flämische Regierung 2019 ankündigte, sich im März 2023 aus Unia zurückzuziehen.

127. **Die flämische Regierung hat nun ihr eigenes Institut geschaffen**, das auch das Mandat gemäß Art. 33.2 für die flämischen Angelegenheiten übernommen hat. Das neue Institut **darf jedoch nicht vor Gericht ziehen, und seine Beschlüsse sind nicht zwingend**. Dies bedeutet also einen **Rückschritt für die Rechte von Personen mit Behinderung**, die jetzt noch zögerlicher den Rechtsweg wählen¹⁴², weil sie keinen oder kaum Beistand erhalten und die Beklagten noch weniger Hemmungen haben werden, die Rechte von Personen mit Behinderung zu verletzen. Das Prinzip des „Standstill“ wurde nicht eingehalten.¹⁴³

128. Die föderale Regierung hat ebenfalls ein **zusätzliches Organ** geschaffen, das *Föderale* Institut für Menschenrechte. Es ist für die restlichen Angelegenheiten zuständig, die von den anderen Menschenrechtsinstituten wie Unia verbleiben, und dies nur auf föderaler Ebene.
129. Im Juni 2024 fanden in Belgien Wahlen statt. In ihrem Programm will die NVA-Partei, die in Flandern stärkste Partei wurde und wahrscheinlich Teil der föderalen Regierung sein wird, die Zerschlagung der Unia weiter vorantreiben, indem sie ihr die föderalen Kompetenzen entzieht, was der Institution in ihrer heutigen Form den Todesstoß versetzen würde.

Empfehlung 87: Die Kohärenz zwischen den verschiedenen Menschenrechtsinstituten, eine klare und koordinierte Vision seitens der Behörden hierzu, den gleichen verlässlichen Schutz der Bürger, die sich an diese Institute wenden, und die Beseitigung der verhaltensbedingten und infrastrukturellen Barrieren beim Zugang zu diesen Instituten sicherstellen.

4 Fußnoten

¹ Myria, das föderale Zentrum für Migration, ist eine unabhängige öffentliche Einrichtung, die gesetzlich damit beauftragt ist, die Behörden über Art und Umfang der Migrationsströme zu informieren, über die Achtung der Grundrechte von Ausländern zu wachen und die Bekämpfung von Menschenhandel und Menschenschmuggel zu fördern. Darüber hinaus wurde Myria als unabhängiger nationaler Berichterstatter über Menschenhandel ernannt. Myria und Unia sind beide als Rechtsnachfolger aus dem ehemaligen Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung hervorgegangen. In einem Protokoll haben sie vereinbart, den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen gemeinsam Bericht zu erstatten. Dieses Protokoll wurde im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens vorgelegt, das zur Anerkennung von Unia als NMRI mit Status B geführt hat.

² UNIA, *Consultation des personnes handicapées sur le respect de leurs droits* (Befragung von Personen mit Behinderung zu ihren Rechten), Dezember 2020. Abrufbar auf: <https://www.unia.be/fr/publications-et-statistiques/publications/consultation-des-personnes-handicapees-sur-le-respect-de-leurs-droits-2020>

³ UNIA, *COVID et droits humains : impact sur les personnes handicapées et leurs proches* (COVID und Menschenrechte: Auswirkungen auf Personen mit Behinderung und ihre nahestehenden Personen), Juli 2020. Abrufbar auf: <https://www.unia.be/fr/publications-et-statistiques/publications/limpact-de-la-crise-du-coronavirus-sur-les-personnes-en-situation-de-handic>

⁴ Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juni 2021 zur Schaffung territorialer Pools zur Unterstützung der Schulen des Pegelschulwesens bei der Durchführung angemessener Vorkehrungen und nachhaltiger vollständiger Integration, *BS 05.08.2021*, in dem der Verfassungsgerichtshof in seinem [Entscheid 85/2023](#) vom 1. Juni 2023 mehrere Bestimmungen wegen Diskriminierung für ungültig erklärt hat. Dieser Entscheid ist online abrufbar auf: [2023-085f \(const-court.be\)](#)

⁵ UNIA, *La loi du 28 mars 2023 met en difficulté l'exercice du droit de vote pour les personnes en situation de handicap* (Das Gesetz vom 28. März 2023 gefährdet die Ausübung des Wahlrechts für Personen mit Behinderung), online abrufbar auf: [La loi du 28 mars 2023 met en péril le vote pour tous | Unia](#)

⁶ UNIA, *Avis concernant les projets de loi qui introduisent la responsabilité atténuée, le traitement sous privation de liberté, le suivi prolongé et une nouvelle mesure de sûreté pour la protection de la société* (Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen, die eine verminderte Zurechnungsfähigkeit, die Behandlung unter Freiheitsentzug, die weitere Beobachtung und eine neue Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Gesellschaft einführen), Juli 2023, online abrufbar auf: [Avis concernant les projets de loi qui introduisent la responsabilité atténuée, le traitement sous privation de liberté, le suivi prolongé et une nouvelle mesure de sûreté pour la protection de la société. | Unia](#)

⁷ Föderaler Aktionsplan Behinderung (2021-2024), abrufbar auf: [Plan d'action fédéral Handicap \(2021 -2024\) | Service Public Fédéral - Sécurité Sociale \(belgium.be\)](#)

⁸ UNIA, *Analyse des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung vom 19. März 2012*, Juni 2023, online abrufbar auf: [Analyse des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung vom 19. März 2012 | Unia](#)

⁹ Wallonisches Dekret vom 2. Mai 2019 zur Abänderung des Dekrets vom 6. November 2008 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung und das Gerichtsgesetzbuch, *BS 14.08.2019*.

¹⁰ Das föderale Antidiskriminierungsgesetz vom 10. Mai 2007 wurde insbesondere durch die Gesetze vom 7. April und vom 23. Juni 2023 verstärkt. Siehe: <http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/2007/05/10/2007002099/justel>. Siehe hierzu auch den Artikel von Unia „La loi évolue, les victimes de discriminations sont mieux protégées“ (Das Gesetz entwickelt sich weiter, Diskriminierungsopfer sind jetzt besser geschützt), Juni 2023, abrufbar auf: [La loi évolue, les victimes de discriminations mieux protégées | Unia](#)

¹¹ Zur Brüsseler Region: siehe das gemeinsame Dekret und die gemeinsame Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission vom 19. April 2024, die das Brüsseler Gesetzbuch über Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung und Diversitätsförderung beinhalten. Siehe den Artikel von Unia „Un tout premier Code bruxellois de l'égalité“ (Allererstes Brüsseler Gesetzbuch über Gleichberechtigung), 9. April 2024, abrufbar auf: [Tout premier Code bruxellois de l'égalité | Unia](#). Zur Französischen Gemeinschaft: siehe das Dekret vom 25. April 2024 zur Änderung des Dekrets vom 12. Dezember 2008 zur Bekämpfung bestimmter Diskriminierungsformen.

¹² Außerhalb der Arbeitsbeziehungen beträgt die pauschale Entschädigung des moralischen Schadens durch Diskriminierung 1.300 Euro, nicht indexiert. Nur auf föderaler Ebene und in der Französischen Gemeinschaft ist der Pauschalbetrag auf 3.900 Euro festgesetzt und indexierbar. Er kann jedoch halbiert werden, falls der Zuwiderhandelnde beweisen kann, dass die ungünstige oder nachteilige Behandlung auch ohne Diskriminierungsgrund erfolgt wäre. Das Gesetz sieht keine besondere Entschädigung für einen materiellen Schaden vor.

¹³ Föderaler Aktionsplan Behinderung (2021-2024), abrufbar auf: [Plan d'action fédéral Handicap \(2021 -2024\) | Service Public Fédéral - Sécurité Sociale \(belgium.be\)](#)

¹⁴ Nationaler Aktionsplan (NAP) zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt 2021-2025, online abrufbar auf: [PAN | Institut pour l'égalité des femmes et des hommes \(belgium.be\)](#). LINK NL: [NAP | Instituut voor de gelijkheid van vrouwen en mannen \(belgium.be\)](#)

¹⁵ Bericht „Improving equality data collection in Belgium II“, UNIA, 2024, <https://www.unia.be/fr/publications-et-statistiques/publications/rapport-equality-data-handicap-sante-physique>

¹⁶ STATBEL, *Les personnes handicapées ou souffrant de problèmes de santé de longue durée ont moins d'autonomie dans leur emploi* (Personen mit Behinderung oder langzeitigen Gesundheitsproblemen besitzen eine geringere Unabhängigkeit bei der Beschäftigung), Dezember 2020, online abrufbar auf: <https://statbel.fgov.be/fr/nouvelles/les-personnes-handicapees-ou-souffrant-de-problemes-de-sante-de-longue-duree-ont-moins>

¹⁷ Quelle: <https://eweta.be/quelques-chiffres/>

¹⁸ Quelle: [Rapport-activités-2021.pdf \(aviq.be\)](#) In den Zentren für angepasste Ausbildung und sozial-berufliche Eingliederung sind 439 von insgesamt 1.056 Praktikanten Frauen, d. h. 41,5 % (Seite 48). Bei den Ausbildungs- und Beschäftigungsbeihilfen auf dem offenen Markt sind 39 % der Empfänger Frauen (Seite 65).

¹⁹ UNIA, *Réinsertion des personnes internées : quels défis dans un État de droit ?* (Wiedereingliederung internerter Personen: welche Herausforderungen in einem Rechtsstaat?), Dezember 2023, online abrufbar auf: [Rapport internement \(unia.be\)](#), Seite 37 über internierte Frauen.

²⁰ [Centres d'hébergement - Service PHARE \(irisnet.be\)](#)

²¹ Wallonische Region: 3.137 anerkannte Plätze in „Services résidentiels pour jeunes“ (SRJ) laut Liste der zum 17.05.2022 anerkannten Einrichtungen, online abrufbar auf: <https://www.aviq.be/handicap/pdf/integration/listing/Catalogue%20SRJ.pdf>

- ²² „Partei für die Kinder in Belgien und weltweit ergreifen, Memorandum der Kinderrechtsakteure für die Wahlen im Juni 2024“, S. 24, CODE, KIRECO, UNICEF Belgien, online abrufbar auf: [Memorandum FR 2024 ppp.pdf \(lacode.be\)](#).
- ²³ UNIA, *Consultation des personnes handicapées sur le respect de leurs droits* (Befragung von Personen mit Behinderung zu ihren Rechten), 2020, S. 73.
- ²⁴ UNIA, *Consultation des personnes handicapées sur le respect de leurs droits* (Befragung von Personen mit Behinderung zu ihren Rechten), 2020, S. 35.
- ²⁵ HMR, *Baromètre Diversité et Egalité 2021*, S. 293, online abrufbar auf: [CSA_barometre-10ANS-2023-WEB.pdf](#)
- ²⁶ DE SWERT Knut (UvA), KUYPERS Ine (UA), WALGRAVE Stefaan (UA), *Monitor Diversiteit 2019: Een kwantitatieve studie naar de zichtbaarheid van diversiteit op het scherm in Vlaanderen* (eine quantitative Studie zur Sichtbarkeit von Diversität im Fernsehen in Flandern), online abrufbar auf: <https://www.vrt.be/content/dam/vrtbe/over-de-vrt/opdrachten/omroepthema%27s/Monitor%20Diversiteit%202019.pdf>
- ²⁷ UNIA, *Consultation des personnes handicapées sur le respect de leurs droits* (Befragung von Personen mit Behinderung zu ihren Rechten), 2020, S. 23.
- ²⁸ UNIA, *L'accessibilité des personnes handicapées aux infrastructures publiques des 19 communes bruxelloises* (Barrierefreiheit der öffentlichen Infrastrukturen der 19 Brüsseler Gemeinden für Personen mit Behinderung), Juli 2015, online abrufbar auf: <https://www.unia.be/fr/legislation-et-recommandations/recommandations-dunia/laccessibilite-des-personnes-handicapees-aux-infrastructures-publiques-des-19-communes-bruxelloises>
- ²⁹ UNIA, *L'accessibilité des communes wallonnes aux personnes en situation de handicap* (Barrierefreiheit der wallonischen Gemeinden für Personen mit Behinderung), September 2018, online abrufbar auf: <https://www.unia.be/fr/legislation-et-recommandations/recommandations-dunia/laccessibilite-des-communes-wallonnes-aux-personnes-handicapees>
- ³⁰ UNIA, *De toegankelijkheid van de Vlaamse gemeenten voor personen met een handicap* (Barrierefreiheit der flämischen Gemeinden für Personen mit Behinderung), Oktober 2019, online abrufbar auf: <https://www.unia.be/nl/wetgeving-aanbevelingen/aanbevelingen-van-unia/toegankelijkheid-van-de-vlaamse-gemeenten-voor-personen-met-een-handicap-st>
- ³¹ Nähere Informationen: UNIA, *L'accessibilité des infrastructures et des équipements de la STIB aux personnes en situation de handicap* (Barrierefreiheit der Infrastrukturen und Ausrüstungen der STIB/MIVB für Personen mit Behinderung), Juni 2018, online abrufbar auf: <https://www.unia.be/fr/legislation-et-recommandations/recommandations-dunia/laccessibilite-des-infrastructures-et-equipements-de-la-stib-aux-personnes>
- ³² Nähere Informationen: UNIA, *L'accessibilité des infrastructures et des équipements de la SNCB pour les personnes en situation de handicap* (Barrierefreiheit der Infrastrukturen und Ausrüstungen der SNCB/NMBS für Personen mit Behinderung), Februar 2021, online abrufbar auf: [https://www.unia.be/files/Documenten/Aanbevelingen-advies/unia-recommandation_SNCB_\(2021\).pdf](https://www.unia.be/files/Documenten/Aanbevelingen-advies/unia-recommandation_SNCB_(2021).pdf)
- ³³ CAWaB, „*Le train est-il réellement accessible à tous en Belgique ?*“ (Ist die Bahn in Belgien wirklich für alle barrierefrei?) [Aktualisierung - Karten 2024]“, online abrufbar auf: https://cawab.be/cartes_SNCB_2024.
- ³⁴ Nähere Informationen: UNIA, *Aanbeveling voor het verbeteren van de toegankelijkheid van het vervoersaanbod van De Lijn* (Empfehlung zur Verbesserung der Barrierefreiheit des Verkehrsangebots von De

Lijn), April 2017, online abrufbar auf: <https://www.unia.be/nl/wetgeving-aanbevelingen/aanbevelingen-van-unia/aanbeveling-voor-het-verbeteren-van-de-toegankelijkheid-van-het-vervoersaan>

³⁵ UNIA, *La société flamande De Lijn condamnée pour discrimination à l'égard de personnes en fauteuil roulant* (Flämische Verkehrsgesellschaft De Lijn wegen Diskriminierung von Personen mit Rollstuhl verurteilt), online abrufbar auf: <https://www.unia.be/fr/articles/de-lijn-condamnee-pour-discrimination-personnes-fauteuil-roulant#:~:text=Le%205%20d%C3%A9cembre%202023%2C%20le,sur%20l%27%C3%A9galit%C3%A9%20des%20chances>.

³⁶ Flandern hat dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Frage hierzu gestellt, aber noch keine Antwort erhalten.

³⁷ INTER, *Evaluatieonderzoek Vlaamse Toegankelijkheidsverordening* (Bewertende Untersuchung zur flämischen Barrierefreiheitsverordnung), 2020, online abrufbar auf: https://inter.vlaanderen/sites/default/files/Evaluatieonderzoek_Vlaamse_Toegankelijkheidsverordening_Eindrapport.pdf

³⁸ Art. 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern besagt, dass Fedasil, die Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden, „mit der materiellen Unterstützung von Minderjährigen beauftragt [ist], die sich mit ihren Eltern illegal im Gebiet aufhalten und deren Bedürftigkeit von einem öffentlichen Sozialhilfzentrum festgestellt wurde, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Diese materielle Unterstützung wird in gemeinschaftlichen Aufnahmestrukturen gewährt, die von der Agentur oder einem Partner, mit dem die Agentur einen spezifischen Vertrag über die Aufnahme Minderjähriger im Sinne von Absatz 1 abgeschlossen hat, verwaltet werden. Der König bestimmt die Modalitäten der Gewährung dieser materiellen Unterstützung.“

³⁹ VERFASSUNGSGERICHTSHOF, Nr. 58/2021, 22. April 2021. In der betreffenden Sache ging es um eine Familie mit zwei minderjährigen Kindern sowie einem volljährigen Kind mit schwerer Behinderung.

⁴⁰ Beitrag von Myria.

⁴¹ Über die Auswirkungen der COVID-Krise auf Personen mit Behinderung in Belgien, siehe hierzu den Bericht von Unia, der aus einer Anhörung von Personen mit Behinderung und ihren nahestehenden Personen hervorgegangen ist: „COVID et droits humains : impact sur les personnes handicapées et leurs proches“ (COVID und Menschenrechte: Auswirkungen auf Personen mit Behinderung und ihre nahestehenden Personen), Juli 2020, online abrufbar auf: <https://www.unia.be/fr/publications-et-statistiques/publications/limpact-de-la-crise-du-coronavirus-sur-les-personnes-en-situation-de-handic>

⁴² UNIA, *Covid-19: Les droits humains mis à l'épreuve (deuxième rapport)* (Menschenrechte auf dem Prüfstein (zweiter Bericht)), 2021, S. 51, online abrufbar auf: https://www.unia.be/files/Documenten/Publicaties_docs/Covid-Rapport-DEF_FR_mar0.pdf.

⁴³ HOHER JUSTIZRAT, *Audit: Le contrôle sur les administrations par les justices de paix* (Aufsicht der Betreuungsvollmachten durch die Friedensgerichte), 2019, online abrufbar auf www.csj.be

⁴⁴ NHRPB, *Stellungnahme 2023/27 zu dem Gesetzesentwurf über die Rechtsstellung des Betreuers einer geschützten Person*, Oktober 2023, online abrufbar auf [Avis 2023/27 - Conseil Supérieur National des Personnes Handicapées \(belgium.be\)](https://www.unia.be/fr/publications-et-statistiques/publications/lavis-2023-27-conseil-superieur-national-des-personnes-handicapees)

⁴⁵ Gesetz vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde währenden Schutzstatus, *BS* vom 14. Juni 2013, Nr. 2013009163, S. 38132.

⁴⁶ HOHER JUSTIZRAT, *Audit: Le contrôle sur les administrations par les justices de paix* (Aufsicht der Betreuungsvollmachten durch die Friedensgerichte), 2019, S. 56-57.

⁴⁷ UNIA, *Consultation des personnes handicapées sur le respect de leurs droits* (Befragung von Personen mit Behinderung zu ihren Rechten), 2020, S. 75.

⁴⁸ Rapport sur la participation aux élections des personnes en situation de handicap (Bericht über die Wahlbeteiligung von Personen mit Behinderung), online abrufbar auf https://www.unia.be/files/Documenten/Publicaties_docs/Rapport_droit_de_vote_2020.pdf, p.75.

⁴⁹ UNIA, *Consultation des personnes handicapées sur le respect de leurs droits* (Befragung von Personen mit Behinderung zu ihren Rechten), 2020, S. 74.

⁵⁰ Siehe unter anderem: Oukili gg. Belgien (43663/09), Urteil vom 9. Januar 2014; Plaisier gg. Belgien (28785/11), Urteil vom 9. Januar 2014; Van Meroye gg. Belgien (330/09), Urteil vom 9. Januar 2014; Saadouni gg. Belgien (50658/09), Urteil vom 9. Januar 2014; Moreels gg. Belgien (43717/09), Urteil vom 9. Januar 2014; Gelaude gg. Belgien (43733/09), Urteil vom 9. Januar 2014; Lankester gg. Belgien (22283/10), Urteil vom 9. Januar 2014; Caryn gg. Belgien (43687/09), Urteil vom 9. Januar 2014; Smits u. a. gg. Belgien (49484/11, 4710/12, 15969/12, 49863/12 und 70761/12), Urteil vom 3. Februar 2015 und Vander Velde und Soussi gg. Belgien und die Niederlande (49861/12 und 49870/12), Urteil vom 3. Februar 2015. Das Piloturteil vom 6. September 2016 (EGMR, 6. September 2016, W.D. gg. Belgien) steht hier besonders im Fokus. Der Gerichtshof erkennt darin die strukturelle Fehlfunktion des belgischen Systems als Ursache des Verstoßes gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention an: Der Mangel an geeigneten Unterbringungsplätzen außerhalb des Strafvollzugsystems und der Mangel an qualifiziertem Personal in den psychiatrischen Abteilungen der Strafanstalten verhindern nämlich, dass das System zum Schutz der Gesellschaft seine Funktionen erfüllt. Gemäß Artikel 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährt der Gerichtshof den belgischen Behörden eine Frist von zwei Jahren, um ein menschenwürdiges Internierungssystem für straffällige Personen zu organisieren.

⁵¹ Ministerkomitee des Europarates, *Beschluss CM/Del/Dec(2023)1475/H46-8*, September 2023, online abrufbar auf [Result details \(coe.int\)](https://www.coe.int/ResultDetails.aspx?details=1475/2023/H46-8)

⁵² UNIA, *Les personnes internées reçoivent des soins inappropriés dans les prisons belges selon le Conseil de l'Europe* (Internierte Personen erhalten laut Europarat nicht die nötige Gesundheitsversorgung in belgischen Strafanstalten), September 2023, online abrufbar auf [Soins inappropriés pour les personnes internées selon le Conseil de l'Europe | Unia](https://www.unia.be/fr/actualites/actualites/soins-inappropriés-pour-les-personnes-internées-selon-le-conseil-de-l-europe)

⁵³ UNIA, *Réinsertion des personnes internées : quels défis dans un État de droit ?* (Wiedereingliederung internierter Personen: welche Herausforderungen in einem Rechtsstaat?), Dezember 2023, online abrufbar auf: [Rapport interne \(unia.be\)](https://www.unia.be/fr/actualites/actualites/rapport-interne-2023)

⁵⁴ Angaben der Kammer zum Schutz der Gesellschaft (KSG) von Dezember 2023, die Zahlenangabe wurde Unia am 16. April 2024 von der DGEPI (Generaldirektion der Strafanstalten) per E-Mail mitgeteilt.

⁵⁵ UNIA, *Réinsertion des personnes internées : quels défis dans un État de droit ?* (Wiedereingliederung internierter Personen: welche Herausforderungen in einem Rechtsstaat?), Dezember 2023, online abrufbar auf: [Rapport interne \(unia.be\)](https://www.unia.be/fr/actualites/actualites/rapport-interne-2023), S. 21-23.

⁵⁶ UNIA, *Réinsertion des personnes internées : quels défis dans un État de droit ?* (Wiedereingliederung internierter Personen: welche Herausforderungen in einem Rechtsstaat?), Dezember 2023, online abrufbar auf: [Rapport interne \(unia.be\)](https://www.unia.be/fr/actualites/actualites/rapport-interne-2023), S. 26.

⁵⁷ Anzahl internierter Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel, deren rechtliche Situation endgültig in der DGEPI entschieden wurde: 103, Quelle: SIDIS Suite vom 16.04.2024, die Zahlenangabe wurde Unia am 16. April 2024 von der DGEPI (Generaldirektion der Strafanstalten) per E-Mail mitgeteilt.

⁵⁸ UNIA, *Réinsertion des personnes internées : quels défis dans un État de droit ?* (Wiedereingliederung internierter Personen: welche Herausforderungen in einem Rechtsstaat?), Dezember 2023, online abrufbar auf: [Rapport interne \(unia.be\)](https://www.unia.be/fr/actualites/actualites/rapport-interne-2023), S. 50.

⁵⁹ Zorginspectie, *inspectieverslag: forensisch psychiatrische centra*, 2023, online abrufbar auf [2023-05-26 - Inspectieverslag Forensisch Psychiatrische Centra - Gent.pdf \(apache.be\)](https://www.apache.be/inspectieverslag-forensisch-psychiatrische-centra)

⁶⁰ Legt man das Risikobewertungsinstrument (risicotaxatieinstrument) zugrunde, so zeigt ein wissenschaftlicher Artikel, dass nur 19,2 % der Personen, die die Kammer zum Schutz der Gesellschaft (KSG) an ein ZFP verweist, das Hochsicherheitskriterium erfüllen. Siehe I. Jeandarme, P. Habets und H. Kennedy: „Structured versus unstructured judgment: DUNDRUM-1 compared to court decisions.“ *International Journal of Law & Psychiatry*, 64, 205-210.

⁶¹ Das Gesetz zur Einführung von Buch 1 des Strafgesetzbuches und das Gesetz zur Einführung einer Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft vom 29. Februar 2024.

⁶² UNIA, *Avis concernant les projets de loi qui introduisent la responsabilité atténuée, le traitement sous privation de liberté, le suivi prolongé et une nouvelle mesure de sûreté pour la protection de la société* (Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen, die eine verminderte Zurechnungsfähigkeit, die Behandlung unter Freiheitsentzug, die weitere Beobachtung und eine neue Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Gesellschaft einführen), Juli 2023, online abrufbar auf: [Avis concernant les projets de loi qui introduisent la responsabilité atténuée, le traitement sous privation de liberté, le suivi prolongé et une nouvelle mesure de sûreté pour la protection de la société. | Unia](https://www.unia.be/fr/actualites/actualites/avis-concernant-les-projets-de-loi-qui-introduisent-la-responsabilite-attenuée-le-traitement-sous-privation-de-liberté-le-suivi-prolongé-et-une-nouvelle-mesure-de-sûreté-pour-la-protection-de-la-société)

⁶³ La Libre, *Nouveau code pénal : „Ces mesures mériteraient d'être contestées devant la Cour constitutionnelle“* (Neues Strafgesetzbuch: Diese Maßnahmen sollten vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden), 22. März 2024, online abrufbar auf [Nouveau code pénal : "Ces mesures mériteraient d'être contestées devant la Cour constitutionnelle" - La Libre](https://www.lalibre.be/nieuws/actualiteit/nieuw-code-penal-ces-mesures-meritieraient-d-etre-contestees-devant-la-cour-constitutionnelle)

⁶⁴ FIRM, *Advies n° 2022/15 van het Federaal Instituut voor de bescherming en de bevordering van de Rechten van de Mens* (Stellungnahme Nr. 2022/15 des Föderalen Instituts für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte), Dezember 2022, online abrufbar auf [Advies herziening Boek 1 Strafwetboek_NL_fin.pdf](https://www.firm.be/advies-herziening-boek-1-strafwetboek-nl-fin.pdf)

⁶⁵ UNIA, *Consultation des personnes handicapées sur le respect de leurs droits* (Befragung von Personen mit Behinderung zu ihren Rechten), 2020, S. 53.

⁶⁶ IBSA, Statistiek Vlaanderen, IWEPS, *Les violences liées au genre en Belgique Chiffres clés de l'Enquête européenne sur la violence à l'égard des femmes et d'autres formes de violence interpersonnelle (EU-GBV, 2021-2022)* (Geschlechtsspezifische Gewalt in Belgien – Kernzahlen der Europäischen Erhebung über Gewalt gegen Frauen und andere Formen zwischenmenschlicher Gewalt), 2024. Der Prozentsatz der Opfer psychischer Gewalt beträgt 29,9 % in der Bevölkerung insgesamt gegenüber 56,3 % Frauen, die nach eigener Aussage „behinderungsbedingt arbeitsunfähig sind oder ein langzeitiges Gesundheitsproblem haben“ (Seite 22). Der Prozentsatz der Opfer körperlicher Gewalt beträgt 14,4 % in der Bevölkerung insgesamt gegenüber 41,2 % Frauen mit Behinderung oder mit langzeitigem Gesundheitsproblem (Seite 25). Der Prozentsatz der Opfer sexueller Gewalt beträgt 7,6 % in der Bevölkerung insgesamt gegenüber 24,3 % Frauen mit Behinderung oder mit langzeitigem Gesundheitsproblem (Seite 27).

⁶⁷ [L'accessibilité pour les femmes en situation de handicap victimes de violence \(Barrierefreiheit für Frauen mit Behinderung, die Opfer von Gewalt sind\) - kostenloses Webinar - Garantie ASBL und ASPH, Femme en situation de handicap une double discrimination violente](#) (Frau mit Behinderung, eine gewaltvolle Doppeldiskriminierung), 3. Dezember 2020, [Untersuchung: Femmes en situation de handicap - asph](#)

⁶⁸ Nationaler Aktionsplan (NAP) zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt 2021-2025, online abrufbar auf: [PAN | Institut pour l'égalité des femmes et des hommes \(belgium.be\)](#). LINK NL: [NAP | Instituut voor de gelijkheid van vrouwen en mannen \(belgium.be\)](#). FÖD Soziale Sicherheit, Föderaler Aktionsplan Behinderung (2021-2024), Abschlussbericht, April 2024, Seite 97, abrufbar auf: [federaal actieplan handicap - rapport final.pdf \(belgium.be\)](#)

⁶⁹ Femmes & Santé asbl, Handicap & Santé asbl, Handicap & Sexualités, *Violences gynécologiques et obstétricales vécues par les femmes avec une déficience intellectuelle vivant en institution. Étude exploratoire sur la situation en Belgique francophone*, 2023, S. 18, abrufbar auf: [rapport VGO-web.pdf \(ctfassets.net\)](#).

⁷⁰ Ligue des Droits Humains, *La justice condamne un hôpital bruxellois pour des traitements médicaux « normalisateurs » sur une personne mineure intersexe* (Die Justiz verurteilt ein Brüsseler Krankenhaus wegen „normalisierender“ medizinischer Behandlungen an einer minderjährigen zwischengeschlechtlichen Person), 28. März 2023, abrufbar auf: [La justice condamne un hôpital bruxellois pour des traitements médicaux "normalisateurs" sur une personne mineure intersexe - Bienvenue sur le site de la Ligue des droits humains \(liguedh.be\)](#).

⁷¹ UNIA, *Consultation des personnes handicapées sur le respect de leurs droits* (Befragung von Personen mit Behinderung zu ihren Rechten), 2020, S. 40.

⁷² Für Brüssel: siehe hierzu die Untersuchung zu den Bedürfnissen von Personen mit Behinderung in Brüssel, Teil 2 „Offre et besoins de services pour les personnes en situation de handicap à Bruxelles“ (Dienstleistungsangebot und -bedarf von Personen mit Behinderung in Brüssel), durchgeführt von Gaétane Deliens, Florence Merken, Solène Jaspard und Mikhail Kissin, abrufbar auf: [ACTE Cadastre PSH Volet2.pdf \(ulb.be\)](#), S. 190

⁷³ Die Untersuchung wurde öffentlich ausgeschrieben. Den Auftrag erhielt ein multidisziplinäres Team aus Forscherinnen und Forschern unter der Leitung des Brussels Studies Institute (BSI). In dem ersten Teil der Untersuchung (von September 2021 bis Februar 2022 von einem Team aus Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler(inne)n ausgearbeitet) geht es um eine Bestandsaufnahme des Dienstleistungsangebots, das Personen mit Behinderung offen steht. Der zweite Teil der Untersuchung (von einem Team aus

Psycholog(inn)en übernommen) soll den Bedarf der Personen mit Behinderung ermitteln. Die Untersuchung befasst sich mit der gesamten Politik für Menschen mit Behinderung seitens der drei Körperschaften, die für diesen Bereich in Brüssel hauptsächlich zuständig sind, nämlich die COCOF, die COCOM und die Flämische Gemeinschaft. Die Untersuchung ist über folgenden Link abrufbar: [Services et besoins de personnes porteuses d'un handicap - Brussels Studies Institute \(bsi.brussels\)](#).

⁷⁴ In Brüssel gab es – Stand 2022 – 431 anerkannte Wohnheimplätze für Erwachsene und 655 Tagesstättenplätze für Erwachsene. Die Zuschüsse hierfür betragen insgesamt 119.155.000 Euro. In der Wallonie hatte die Aufsichtsbehörde – Stand 2022 – 105 Wohndienste für Erwachsene, 32 Übernachtungsdienste für Erwachsene und 81 Tagesdienste anerkannt.

⁷⁵ Im Mai 2023 kündigte die Wallonie die Bereitstellung eines Budgets von 4,4 Millionen Euro für die Renovierung, den Bau oder den Ausbau von 31 Einrichtungen für Personen mit Behinderung an. Siehe [Des montants complémentaires pour rénover, construire ou agrandir 31 établissements qui accueillent des personnes en situation de handicap en Wallonie - Christie MORREALE](#)

⁷⁶ In der Wallonischen Region beanspruchten – Stand 31. Mai 2023 – 537 Personen ein BAP, doch warten immer noch 210 Personen ungeachtet ihrer Prioritätsstufe auf dieses Budget (gegenüber 397 Personen im Juni 2020) (die Zahlenangaben wurden uns per E-Mail von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt). Aufgrund des begrenzten Budgets steht das BAP derzeit nur Personen offen, die das Kriterium für Prioritätsstufe 1 erfüllen (das heißt eine Krankheit haben, die aufgrund ihres schnellen Voranschreitens in einer Liste prioritätsberechtigender Krankheiten aufgeführt ist). Die zweite Prioritätsstufe haben Personen mit Behinderung, die nicht in einer Einrichtung jeglicher Art untergebracht sind und mindestens 45 Punkte auf der Eigenständigkeitsskala erreichen (gemäß Artikel 802 des reglementarischen Teils des Wallonischen Gesetzesbuches für soziale Aktion und Gesundheit über Sozialhilfe und Gesundheit) und deren Familie die Betreuung nicht oder nicht mehr dauerhaft gewährleisten kann. Siehe parlamentarische Frage vom 10. November 2023 von François Desquesnes an den Aufsichtsminister, abrufbar auf [Le Parlement de Wallonie \(parlement-wallonie.be\)](#) .. Die Wartelisten spiegeln nicht die tatsächliche Nachfrage wider, da viele Personen angesichts der Prioritätskriterien von einem Antrag absehen oder nicht die Mittel haben, um überhaupt einen Antrag auf das BAP einzureichen. In der Brüsseler Region beanspruchten – Stand Juni 2023 – 48 Personen das BAP, während 140 Personen noch auf der Warteliste für ein BAP waren (gegenüber 42 Personen im Jahr 2021).

⁷⁷ Untersuchung zu den Bedürfnissen von Personen mit Behinderung in Brüssel, Teil 2 „Offre et besoins de services pour les personnes en situation de handicap à Bruxelles“ (Dienstleistungsangebot und -bedarf von Personen mit Behinderung in Brüssel), durchgeführt von Gaétane Deliens, Florence Merken, Solène Jaspard und Mikhail Kissin, abrufbar auf: [ACTE Cadastre PSH Volet2.pdf \(ulb.be\)](#), S. 386.

⁷⁸ Ibidem, S. 162 und folgende.

⁷⁹ Untersuchung zu den Bedürfnissen von Personen mit Behinderung in Brüssel, Teil 1 „Cadastre de l’offre de services pour les personnes en situation de handicap à Bruxelles : une cartographie juridique, économique et pratique“ (Bestandsaufnahme des Dienstleistungsangebots für Personen mit Behinderung in Brüssel: juristische, wirtschaftliche und praktische Kartografie), durchgeführt von Sophie GERARD, Naomé IDE, Daniel DUMONT und Ilan TOJEROW, abrufbar auf [Cadastre des services aux personnes en situation de handicap \(version finale\) \(ulb.be\)](#), S. 338.

⁸⁰ Ibidem, S. 230.

⁸¹ Untersuchung zu den Bedürfnissen von Personen mit Behinderung in Brüssel, Teil 2 „Offre et besoins de services pour les personnes en situation de handicap à Bruxelles“ (Dienstleistungsangebot und -bedarf von Personen mit Behinderung in Brüssel), durchgeführt von Gaétane Deliens, Florence Merken, Solène Jaspard und Mikhail Kissin, abrufbar auf: [ACTE Cadastre PSH Volet2.pdf \(ulb.be\)](#), S. 161 und folgende.

⁸² Ibidem, S. 162-165.

⁸³ Ibidem, S. 166-167.

⁸⁴ <https://pro.guidesocial.be/articles/actualites/article/handicap-de-grande-dependance-et-autisme-100-nouvelles-places-d-accueil>

⁸⁵ NORD ECLAIR, *Leuze-en-Hainaut: Un home pour 80 adultes handicapés fait débat* (Ein Heim für 80 Erwachsene mit Behinderung sorgt für Diskussionen), online abrufbar auf <https://www.nordeclair.be/521699/article/2020-02-19/leuze-en-hainaut-un-home-pour-80-handicapes-adultes-faitdebat> und ENTRE SAMBRE ET MEUSE, *L’AVENIR : Un centre d’accueil pour handicapés à Froidchapelle : 80 lits et 60 emplois* (Eine Einrichtung für Personen mit Behinderung in Froidchapelle: 80 Betten und 60 Arbeitsplätze), 10. Juni 2020.

⁸⁶ Für Brüssel: siehe hierzu die Untersuchung zu den Bedürfnissen von Personen mit Behinderung in Brüssel, Teil 2 „Offre et besoins de services pour les personnes en situation de handicap à Bruxelles“ (Dienstleistungsangebot und -bedarf von Personen mit Behinderung in Brüssel), durchgeführt von Gaétane Deliens, Florence Merken, Solène Jaspard und Mikhail Kissin, abrufbar auf: [ACTE Cadastre PSH Volet2.pdf \(ulb.be\)](#), S. 176-177.

⁸⁷ UNIA, *Recommandation pour des mesures de mobilité plus inclusives* (Empfehlung zu inklusiveren Mobilitätsmaßnahmen), September 2023, online abrufbar auf: <https://www.unia.be/fr/legislation-et-recommandations/recommandations-dunia/mobilite-plus-inclusive>

⁸⁸ UNIA, *Sauver la scan car à tout prix ? Ou comment le législateur bruxellois a mis à mal les droits des personnes en situation de handicap au profit du contrôle automatisé du stationnement* (Das Scan-Car um jeden Preis retten? Oder wie der Brüsseler Gesetzgeber die Rechte von Personen mit Behinderung zugunsten der automatisierten Parkgebührenkontrolle beschneidet), Carte Blanche auf der Website der Tageszeitung Le Soir vom 14.07.2023 nach Inkrafttreten der neuen Parkordnung in Brüssel am 08.07/2023, online abrufbar auf: https://www.unia.be/files/Documenten/Publicaties_docs/202307-carte_blanche_ordonnance_stationnement.pdf

⁸⁹ UNIA, *Consultation des personnes handicapées sur le respect de leurs droits* (Befragung von Personen mit Behinderung zu ihren Rechten), 2020, S. 28.

⁹⁰ STATBEL, *3 décembre journée internationale des personnes handicapées* (3. Dezember, internationaler Tag der Menschen mit Behinderung), Dezember 2021, online abrufbar auf: <https://statbel.fgov.be/fr/nouvelles/3-decembre-journee-internationale-des-personnes-handicapees-0>

⁹¹ Um die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen zu erfüllen, müssen die Websites der öffentlichen Stellen (Verwaltungen, Provinzen, Gemeinden) seit dem 23. September 2020 für Personen mit Behinderung barrierefrei zugänglich sein. Diese Pflicht zur Barrierefreiheit ist seit dem 22. Juni 2021 auf die mobilen Apps der öffentlichen Stellen ausgeweitet.

⁹⁵ ELEVENWAYS, *Meer dan helft Belgische overheidswebsites heeft geen toegankelijkheidsverklaring* (Mehr als die Hälfte der Websites belgischer öffentlicher Stellen hat keine Erklärung zur Barrierefreiheit), April 2024, online abrufbar auf: <https://elevenways.be/nl/artikels/meer-dan-helft-belgische-overheidswebsites-heeft-geen-toegankelijkheidsverklaring>

⁹⁶ UNIA, *Consultation des personnes handicapées sur le respect de leurs droits* (Befragung von Personen mit Behinderung zu ihren Rechten), 2020, S. 28.

⁹⁷ Gesetz vom 12. Mai 2014 über die Anerkennung der nahestehenden Hilfspersonen, in Kraft getreten am 1. September 2020

⁹⁸ Siehe Memorandum der VoG Aidants proches Wallonie et Bruxelles, online abrufbar auf <https://wallonie.aidants-proches.be/wp-content/uploads/2019/04/04-01-19-memorandum-final-1.pdf>

⁹⁹ Siehe hierzu das Memorandum 2019 der VoG Aidants proches Wallonie et Bruxelles, online abrufbar auf <https://wallonie.aidants-proches.be/wp-content/uploads/2019/04/04-01-19-memorandum-final-1.pdf>

¹⁰⁰ SCIENSANO, *Aide informelle - Enquête de santé 2018* (Informelle Hilfe - Gesundheitsbefragung 2018), September 2019, online abrufbar auf: https://his.wiv-isp.be/fr/Documents%20partages/IC_FR_2018.pdf

¹⁰¹ Myria, *La migration en chiffres et en droits 2017*, Chapitre 5 : le droit à une vie familiale. 3. Analyse : le droit à la vie familiale pour les personnes handicapées (Migration in Zahlen und Rechten 2017, Kapitel 5: Das Recht auf ein Familienleben, 3. Analyse: Das Recht auf ein Familienleben für Personen mit Behinderung), S. 129- 133, https://www.myria.be/files/MIGRA2017_FR_AS.pdf.

¹⁰² Siehe unter anderem: Staatsrat, 12. Februar 2019, Nr. 243.676

¹⁰³ Beitrag von Myria.

¹⁰⁴ OSTBELGIEN, SCHÜLERZAHLEN 2020-2021, [SCHÜLERZAHLEN 2016 - 2017 \(ostbelgienbildung.be\)](#), siehe Folie 9, Zeile „Förderschule“.

¹⁰⁵ OSTBELGIEN, SCHÜLERZAHLEN 2023-2024, [SCHÜLERZAHLEN 2016 - 2017 \(ostbelgienstatistik.be\)](#), p.6

¹⁰⁶ FÖDERATION WALLONIE-BRÜSSEL, *Les indicateurs de l'enseignement 2023*, 18. Ausgabe, Februar 2024, S. 33, Tabelle 9.3, online abrufbar auf: [les-indicateurs-de-l-enseignement-2023-m-j-du-05-03-2024-.PDF](#)

¹⁰⁷ FÖDERATION WALLONIE-BRÜSSEL, *Les indicateurs de l'enseignement 2020*, 15. Ausgabe, November 2020, online abrufbar auf: <http://www.enseignement.be/index.php?page=28344&navi=4706>

¹⁰⁸ FÖDERATION WALLONIE-BRÜSSEL, *Les indicateurs de l'enseignement 2023*, 18. Ausgabe, Februar 2024, S. 56, online abrufbar auf: [les-indicateurs-de-l-enseignement-2023-m-j-du-05-03-2024-.PDF](#)

¹⁰⁹ Verfassungsgerichtshof, 1. Juni 2023, [arrêt n° 85/2023](#). Siehe auch die Pressemitteilung des Gerichtshofs: [2023-085f-info 7720 \(const-court.be\)](#) und : [Cour constitutionnelle, 1er juin 2023 | Unia](#)

¹¹⁰ Décret relatif à l'accueil, à l'accompagnement et au maintien dans l'enseignement ordinaire fondamental et secondaire des élèves présentant des besoins spécifiques, 7. Dezember 2017, Artikel 4. Die besagten Bestimmungen wurden in das neue [Bildungsgesetzbuch vom 3. Mai 2019](#), Artikel 1.7.8.1 11, § 1, Abs. 1, und § 4, Abs. 4, eingefügt.

¹¹¹ C.E.D.S., Centre de Défense des Droits Des Personnes Handicapées Mentales (MDAC) gg. Belgien, 16. Oktober 2017, Beschwerde Nr. 109/2014.

¹¹² C.E.D.S., Fédération internationale des Droits humains (FIDH) und Inclusion Europe gg. Belgien, 9. September 2020, Beschwerde Nr. 141/2017.

¹¹³ Reform der Lehrerausbildung 2019 begonnen, seit 2023 umgesetzt. Siehe: [RFIE \(ares-ac.be\)](#) und : [RFIE - Bases légales \(ares-ac.be\)](#)

¹¹⁴ <https://publicaties.vlaanderen.be/view-file/39319>

¹¹⁵ CAP 48, *Les projets financés. Dossier de presse*, Mai 2024, [CAP48-Dossier-de-presse-2024-05-14-WEB.pdf](#)

¹¹⁶ Siehe insbesondere den „Plan d'Investissement exceptionnel (PIE) „ in Höhe von 1 Milliarde Euro und den europäischen Konjunkturplan (PRR) in Höhe von 269 Millionen Euro

¹¹⁷ Unia und C.E.S.I. (Commission de l'enseignement supérieur inclusif), *Plaidoyer pour la mise en place d'un enseignement supérieur inclusif 2.0*, Januar 2024, [Plaidoyer pour la mise en place d'un enseignement supérieur inclusif 2.0 \(ares-ac.be\)](#) und [Plaidoyer pour un enseignement supérieur inclusif 2.0 | Unia](#)

¹¹⁸ RICOUR Céline, DESOMER Anja, DAUVIRIN Marie, DEVOS Carl., *Comment améliorer l'accès aux soins de santé des personnes en situation de handicap intellectuel ?* (Wie lässt sich der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Personen mit geistiger Behinderung verbessern?). Health Services Research (HSR). Brüssel. Centre Fédéral d'Expertise des Soins de Santé (KCE). 2022. KCE Reports 361BS. D/2017/10.273/62, online abrufbar auf: <https://kce.fgov.be/fr/publications/tous-les-rapports/comment-ameliorer-laccs-aux-soins-de-sante-des-personnes-en-situation-de-handicap-intellectuel>

¹¹⁹ Unia, *Pour une meilleure accessibilité des hôpitaux aux personnes malentendantes et sourdes - Rapport d'étude avec recommandations* (Für eine bessere Zugänglichkeit der Krankenhäuser für schwerhörige und gehörlose Personen – Untersuchungsbericht mit Empfehlungen), Juni 2019, online verfügbar auf: <https://www.unia.be/fr/legislation-et-recommandations/recommandations-dunia/rapport-detude-accessibilite-hopitaux>

¹²⁰ ASPH, *Les barrières face à l'accès aux soins de santé : plus nombreuses qu'on ne le pense*

pour les personnes en situation de handicap (Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung: häufiger als man denkt bei Personen mit Behinderung), 2019, online abrufbar auf: <https://www.asph.be/wp-content/uploads/2021/02/Analyse-ASPH-27-2019-les-barrieres-face-%C3%A0-lacc%C3%A8s-aux-soins-de-sant%C3%A9.pdf>

¹²¹ Hierbei handelt es sich um materielle, personelle oder tierassistenzliche Hilfen, die zur Inklusion der Person mit Behinderung notwendig sind. Diese Hilfen betreffen im Besonderen Vorkehrungen zu Hause, Assistenzprodukte (technische Hilfen) sowie bestimmte individuelle Dienstleistungen (personelle Hilfen).

¹²² STATBEL, *3 décembre journée internationale des personnes handicapées* (3. Dezember, internationaler Tag der Menschen mit Behinderung), Dezember 2022, online abrufbar auf: <https://statbel.fgov.be/fr/nouvelles/3-decembre-journee-internationale-des-personnes-handicapees-1>

¹²³ HOHER RAT FÜR BESCHÄFTIGUNG, *Incapacité de travail et réintégration des salariés sur le marché de l'emploi* (Arbeitsunfähigkeit und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in den Beschäftigungsmarkt), März 2024, online abrufbar auf: <https://cse.belgique.be/fr/accueil/rapports-avis/rapports-2024/incapacite-de-travail-et-reintegration-des-salaries-sur-le-marche-de-lemploi-mars-2024>

¹²⁴ UNIA, *Gand réalise ses premiers tests de discrimination à l'emploi et ne compte pas s'arrêter là* (Gent führt erste Diskriminierungstests zur Beschäftigung durch und sieht dies erst als Anfang), Juli 2021, Artikel online abrufbar auf: <https://www.unia.be/fr/articles/gand-realise-ses-premiers-tests-de-discrimination-a-lemploi-et-ne-compte-pas-sarreter-la>

¹²⁵ PHARE, Jahresbericht 2019, online abrufbar auf: <https://phare.irisnet.be/app/download/8050018362/RA+PHARE+2019+-+D%C3%A9finitif.pdf?t=1625647371>

¹²⁶ AVIQ, Jahresbericht 2019, online abrufbar auf: https://www.aviq.be/fichiers/rapport_annuel_AVIQ_2019.pdf

¹²⁸ HOHER RAT FÜR BESCHÄFTIGUNG, *Incapacité de travail et réintégration des salariés sur le marché de l'emploi* (Arbeitsunfähigkeit und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in den Beschäftigungsmarkt), März 2024, online abrufbar auf: <https://cse.belgique.be/fr/accueil/rapports-avis/rapports-2024/incapacite-de-travail-et-reintegration-des-salaries-sur-le-marche-de-lemploi-mars-2024>

¹²⁹ STICHTING INNOVATIE & ARBEID, *Arbeidshandicap en werkbaar werk bij werknemers -*

Analyse op de Vlaamse werkbaarheidsmonitor werknemers 2007-2019 (Arbeitsbehinderung und machbare Arbeit bei Arbeitnehmern – Analyse zum flämischen Arbeitsmachbarkeitsmonitor Arbeitnehmer), März 2021, online abrufbar auf: https://serv.be/sites/default/files/documenten/STIA_20210224_Arbeidshandicap_WKN_RAP.pdf S. 24.

¹³⁰ FÖD Soziale Sicherheit, *Pauvreté et handicap en Belgique* (Armut und Behinderung in Belgien), 2019, online abrufbar auf: <https://socialsecurity.belgium.be/sites/default/files/content/docs/fr/publications/livre-pauvrete-et-handicap-en-belgique-2019-fr.pdf>

¹³¹ Eurostat (EU-SILC 2022), zitiert in HOHER RAT FÜR BESCHÄFTIGUNG, *Incapacité de travail et réintégration des salariés* (Arbeitsunfähigkeit und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern), März 2024.

¹³² Die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens wird Personen mit Behinderung gewährt, die aufgrund ihrer körperlichen oder psychischen Situation höchstens 1/3 dessen verdienen können, was eine Person ohne Behinderung auf dem Arbeitsmarkt verdienen kann.

¹³³ Art. 23 des Gesetzes vom 26. März 2018 zur Stärkung des Wirtschaftswachstums und des sozialen Zusammenhalts.

¹³⁴ VERFASSUNGSGERICHTSHOF, Nr. 41/2020, 12. März 2020.

¹³⁵ VERFASSUNGSGERICHTSHOF, Nr. 3/2012, 11. Januar 2012; VERFASSUNGSGERICHTSHOF, Nr. 108/2012, 9. August 2012; VERFASSUNGSGERICHTSHOF, Nr. 114/2012, 4. Oktober 2012.

¹³⁶ Beitrag von Myria.

¹³⁷ Beitrag von Myria.

¹³⁸ Unia, *Rapport sur la participation aux élections des personnes en situation de handicap* (Bericht über die Wahlbeteiligung von Personen mit Behinderung), 2020, online abrufbar auf: https://www.unia.be/files/Documenten/Publicaties_docs/Rapport_droit_de_vote_2020.pdf

¹³⁹ Zu den Kommunalwahlen 2018 in der Wallonischen Region: <http://electionslocales.wallonie.be/actualites/syntheseenquête-accessibilite-bureau-vote>; zu den Kommunalwahlen 2018 in der Brüsseler Region: <http://pouvoirs-locaux.brussels/fichiers/rapport-accessibilite-des-elections-communales.pdf>

¹⁴⁰ UNIA, *La loi du 28 mars 2023 met en difficulté l'exercice du droit de vote pour les personnes en situation de handicap* (Das Gesetz vom 28. März 2023 gefährdet die Ausübung des Wahlrechts für Personen mit Behinderung), online abrufbar auf: [La loi du 28 mars 2023 met en péril le vote pour tous | Unia](https://www.unia.be/fr/publications-et-statistiques/publications/rapport-equality-data-handicap-sante-physique)

¹⁴¹ <https://www.unia.be/fr/publications-et-statistiques/publications/rapport-equality-data-handicap-sante-physique>

¹⁴² PLATTFORM JUSTICE POUR TOUS, *Rapport pour l'Examen périodique universel de la Belgique (Plattform Gerechtigkeit für alle, Bericht über die allgemeine regelmäßige Überprüfung Belgiens)*, 2020, S. 2, online abrufbar auf: https://www.upr-info.org/sites/default/files/document/belgium/session_38_-_may_2021/pjpt_upr38_bel_f_main.pdf

¹⁴³ Das „Prinzip des Standstill“ verbietet es den Behörden, eine Gesetzgebung zu verabschieden, die verbrieften Rechten entgegenwirkt und somit das erworbene Schutzniveau absenkt (in einem Urteil des Staatsrates gegen die Wallonische Region, Abteilung administrative Streitsachen, 6. Kammer, Urteil Nr. 243.760 vom 20. Februar 2019).

